

# Wassersport und Naturschutz



## am Bodensee



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

**Impressum:**

**Herausgeber:**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

**Projektleitung:**

Karl Weinmann, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

**Projektdurchführung:**

Achim Beule, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Bernd Puhl, Arbeitsgruppe „Sport und Umwelt“

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

**Redaktion:**

**Achim Beule, Bernd Puhl (3 überarbeitete Auflage)**

**Layout:**

Peter-M. Zettler, Stiftung Sport in der Schule

**Druck:**

Bräuer GmbH, Otto-Hahn-Str. 19. 73235 Weilheim/Teck

## Wassersport und Naturschutz am Bodensee

	Seite	
I	Vorwort	4
II	Wassersport und Naturschutz auf dem Bodensee	6
II.1	Grundpositionen	6
II.2	Der organisierte Wassersport auf dem Bodensee	7
II.2.1	Kanusport	8
II.2.2	Motorbootsport	8
II.2.3	Rudern	10
II.2.4	Segeln und Surfen	11
II.2.5	Tauchen	12
II.3	Bodenseeschiffahrtsstatistik	13
III	Rechtliche Rahmenbedingungen	14
III.1	Rahmenbedingungen durch EU-Recht	14
III.1.1	Natura 2000-Schutzgebietssystem	14
III.2	Rahmenbedingungen durch Bundesrecht	14
III.2.1	Wasserhaushaltsgesetz	14
III.2.2	Bundesnaturschutzgesetz	15
III.3	Rahmenbedingungen durch Landesrecht	15
III.3.1	Naturschutzgesetz	17
III.3.1.1	Ausweisung von Schutzgebieten: Verfahrensabläufe	17
III.3.2	Wasser- und Schifffahrtsrecht	18
III.3.3	Bodenseeuferpläne	19
III.3.4	Bodenseeschiffahrtsordnung	20
IV	Befahrensregelungen und -verbote für Natur- und Landschaftsschutzgebiete Baden-Württembergs und ergänzende Regelungen der Bodenseeanrainerstaaten	22
V	Verhaltensregeln für Wassersportler: Selbstverpflichtungen, Empfehlungen	26
V.1	Tailfinger Erklärung von 1998	26
V.2	Zehn goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur (1980)	27
V.3	Internationaler Bodensee-Motorboot-Verband (IBMV): Grundregeln für Bootsfahrer	28
V.4	Deutsche Umweltstiftung: Verhaltensregeln für umweltbewusste Wassersportler	29
VI	Anhang	30
VI.1	Bodenseeleitbild (Auszüge)	30
VI.2	Entwurf Verordnungsmuster Naturschutzgebiet	31
VI.3	FFH- und Vogelschutzgebiete am Bodensee	34
VI.3.1	Flächen nach FFH-Richtlinie	34
VI.3.2	Flächen nach Vogelschutzrichtlinie	36
VI.4	Wasserschutzpolizei, Seepolizei	37
VI.5	Schifffahrtsbehörden	38
VI.6	Wetterdienst und Wasserstandsmeldungen	38
VI.7	Sturmwarndienst	39
VI.8	Wassersporttreibende Vereine	40
VI.8.1	Kanuvereine	40
VI.8.2	Motorboot- und Wasserskivereine	40
VI.8.3	Rudervereine	41
VI.8.4	Segel- und Surfvereine	41
VI.8.5	Taucheinstiege und Tauchsportvereine	44
VI.8.6	Sonstige Wassersportvereine und -zentren	45
VI.9	Quellen und Literatur	46

## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



### *I Vorwort*

Sport gehört heute zu den selbstverständlichen Lebensformen des Menschen. Er erfüllt eine Reihe von Funktionen, die eng mit der Gestaltung einer anregungs- und erlebnisreichen Lebenswelt verbunden sind. Sport findet in eigens dafür erbauten und eingerichteten Sportanlagen oder in der freien Landschaft statt. Zu Wasser, zu Land und in der Luft kann Sport ausgeübt werden, der nichts weiter als die eigene Muskelkraft oder die Kräfte der Natur benötigt. Dabei drückt sich die Verbundenheit des Menschen mit der Natur bis heute auch in einem naturverträglichen Sporttreiben aus.

Wassersport ist an die Gewässer des Landes gebunden; er wird hauptsächlich in den Sommermonaten betrieben und konzentriert sich auf die geeigneten und beliebten Wassersportreviere. Der Bodensee bietet in vielerlei Hinsicht beste Möglichkeiten für die Ausübung aller Arten von Wassersport.

Durch die hervorgehobene Bedeutung des Bodenseeraumes als Lebensraum für die heimische Bevölkerung, für Tourismus, Erholung, Freizeit und Sport hat sich in vielen Bereichen, auch im Wassersport, eine Konzentration ergeben. Solche Konzentrationen erfordern, vor allem wenn sie dynamisch sind, Steuerungs- und Lenkungsmaßnahmen, wenn ein Überschreiten der Belastungsgrenzen vermieden werden soll. So haben notwendige Maßnahmen zum Schutz der Natur dazu geführt, dass der Wassersport Beschränkungen und Reglementierungen erfahren hat. Das Prinzip der Nachhaltigkeit als Grundlage aller Handlungsweisen und Schritte bei der Suche nach einer ausgewogenen Balance zwischen dem Schutz der Natur am Bodensee und der Nutzung des Sees wird von allen Menschen akzeptiert und unterstützt – über das Wie gibt es unterschiedliche Auffassungen.



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



Die Idee der nachhaltigen Entwicklung will Bedürfnisse der lebenden Generation erfüllt sehen, ohne zukünftigen Generationen die Basis für ihre Bedürfnisbefriedigung zu entziehen. Wie beim Konzept des sanften Tourismus geht es auch beim Sport um ein Ausbalancieren von Zielen der Umwelt- und Sozialverträglichkeit mit dem Anliegen wirtschaftlicher Wertschöpfung und optimaler Erholung.

Nachhaltige Entwicklung will offene, flexible und anpassungsfähige Gestaltungsmöglichkeiten fördern. Damit solche Möglichkeiten eröffnet werden können, bedarf es der eingehenden Information aller Beteiligten über den aktuellen Sachstand und zukünftige Erwartungen und Vorstellungen. Transparenz des Sachwissens und der Handlungsziele schafft ebenso Vertrauen wie die Bereitschaft, sich gemeinsam der Aufgabe einer nachhaltigen Gestaltung der natürlichen Lebensräume zu widmen. Hinzu kommt die Notwendigkeit, lokales Handeln in einen überregionalen, nach Möglichkeit in einen globalen Zusammenhang zu stellen.

Die vorliegende Broschüre *Wassersport und Naturschutz am Bodensee* dient der Bereitstellung von vielfältigen Informationen über das Sporttreiben am Bodensee in Bezug auf Natur und Umwelt. Neben den aktuellen Regelungen für das Befahren des Bodensees durch Sportboote und -schiffe, wie sie sich aus den unterschiedlichen Gesetzen, Verordnungen und Regelungen ableiten, sind auch Leitbilder, Profile und Erklärungen enthalten. Selbstverpflichtungen von Sportlerinnen und Sportlern bzw. ihrer Organisationen machen deutlich, wie wichtig es den Sport treibenden Personen ist, sportliches Tun und Schutz von Natur und Umwelt im Einklang zu halten. Diese Selbstverpflichtungen sind zum Teil von den Sportverbänden selbst aufgestellt und den Mitgliedern aufgegeben; mit der Tailfinger Erklärung liegt aber auch eine Äußerung vor, die in Abstimmung zwischen den Naturschutzverbänden, den Sportverbänden und den zuständigen Ministerien des Landes wird und die Bestrebungen, einen wirkungsvollen Umwelt- und Naturschutz zu erreichen und dabei die übrigen Funktionen der Natur (z. B. Erholung) angemessen zu berücksichtigen, in trag- und konsensfähigen Lösungen ihren Niederschlag finden werden.

In der Phase der Entstehung der vorliegenden Broschüre, die nach den Rheinauen von Rastatt bis Mannheim ein weiteres bedeutendes Wassersportrevier beschreibt, sind die Argumente der Wassersport treibenden Verbände auch in die Anhörungs- und Genehmigungsverfahren eingegangen – in den Schutzgebietsverordnungen neuerer Zeit hat dies seinen Niederschlag gefunden.

Dargestellt wird die augenblickliche Situation von Wassersport und Naturschutz am See. Diese Informationen können behilflich sein, bei zukünftigen Entwicklungen im Naturschutz und im Wassersport Augenmaß zu entwickeln und die Bereitschaft für einen dialogorientierten Lösungsansatz zu fördern.

Darüber hinaus kann durch die Diskussion über die von Naturschutz- und Sportverbänden geäußerten Positionen die Erkenntnis und der Wunsch entstehen, gegebenenfalls weitergehende Folgerungen zu ziehen oder gemeinsame Absprachen, Regelungen und Verpflichtungen in Sachen Naturschutz und Wassersport in anderen, verbindlicheren Plänen niederzulegen. Damit die weitere Entwicklung im Bereich Wassersport und Naturschutz auf mehr Miteinander statt Gegeneinander hinausläuft, ist diese Broschüre entstanden. Sie folgt damit dem Bodenseeleitbild (1995), in dem die Anrainerländer und -kantone der Bodenseeregion gemeinsam erklärt haben: „Die Gestaltung der Bodenseeregion verlangt enge Kooperation. Die gleiche Sprache, das Wissen um die gemeinsame Geschichte, um die kulturellen und landschaftlichen Werte der Region verbinden die Menschen, aber auch die Verantwortung für diesen attraktiven und zugleich sensiblen Raum. Das gemeinsame Bewusstsein der Bürger dafür soll gestärkt werden“ – Sport und Naturschutz sind für diese Aufgabe vorbereitet.



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



### *II Wassersport und Naturschutz am Bodensee*

#### *II 1 Grundpositionen*

**A**uf politischer Ebene hat sich 1994 aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Vorarlberg, den Kantonen Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Sankt Gallen, Schaffhausen und Thurgau die Internationale Bodenseekonferenz (IBK) gegründet, um der Vielschichtigkeit der Situation am und um den Bodensee politisch angemessen begegnen zu können. Sie hat als Grundlage ihrer Arbeit das Bodenseeleitbild entwickelt, dessen Ziel es ist, die wechselvolle Eigenart und Besonderheit des Raumes unter den europäischen Regionen zu erhalten und sie im Bestreben nach „... Einklang von Natur, Kultur und Wirtschaft weiterzuentwickeln“ (Bodenseeleitbild, S. 8). Aussagen über Umwelt- und

Naturschutz, Wohnen, Siedlung und Erholung, Arbeit und Wirtschaft, Verkehr und Kommunikation sowie Bildung, Wissenschaft und Kultur betreffen mittelbar und unmittelbar den Wassersport auf dem Bodensee. Die wichtigsten Auszüge finden sich im Anhang VI.1.

Die Dachorganisationen des organisierten Sports und des privaten Naturschutzes, der Landessportverband (LSV) und der Landesnaturschutzverband (LNV), haben Vorstellungen entwickelt, wie aus ihrer jeweiligen Sicht Wassersport in der Natur ausgeübt werden kann. Es gibt Gemeinsamkeiten und gegensätzliche Auffassungen. Der organisierte Sport anerkennt, dass es Vorrangräume geben muss, in denen Naturschutz vor allen anderen Nutzungen gilt. Er geht weiterhin davon aus, dass eine Sportausübung in der Natur möglich ist, so lange die Natur durch die Sportausübung nicht nachhaltig geschädigt oder gestört wird. Der LNV geht davon aus, dass in natursensiblen Bereichen die Sportausübung generell untersagt sein soll, außer wenn die Naturverträglichkeit einer wassersportlichen Nutzung nachgewiesen ist.

Beide stimmen darin überein, dass zur Sicherung der Vielfalt und der Funktionsfähigkeit der Natur Regelungen notwendig sind, die die Ausübung des Wassersports auch weiterhin in einer reizvollen Umgebung gewährleisten können. Natursportlerinnen und -sportler wirken deshalb zusammen mit Behörden und Naturschutzverbänden darauf hin, dass ihr Sport von allen bewusst naturverträglich ausgeübt wird. Sie ermitteln gemeinsam mit den Behörden und Naturschutzverbänden Belastungswerte und legen Belastungsgrenzen fest.

Für die nach dem Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotopverbände wie z. B. Röhrichtbestände, Riede, Nasswiesen, naturnahe und unverbaute Bach- und Flusssabschnitte, Altarme fließender Gewässer, jeweils einschließlich Ufervegetation sowie naturnahe Uferbereiche und die naturnahen Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees fordert der LNV eine grundsätzliche Untersagung wassersportlicher Nutzungen. Der LSV orientiert sich am Absatz 2 des § 24 a Landesnaturschutzgesetzes und hält Wassersportnutzungen in 24 a-Biotopen für generell möglich, so lange die Ausübung des Was-



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



sports diese Biotope nicht zerstört oder nachhaltig beeinflusst oder schädigt.

Beide Organisationen stehen dafür ein, in Gebieten mit Vorrang für die Natur Nutzungen so zu reglementieren, dass keine nachhaltige Beeinträchtigung von Lebensgemeinschaften einzelner Tier- und Pflanzenarten möglich ist. Beschränkungen zeitlicher, räumlicher, sachlicher oder Verhaltens bezogener Art stehen hier als Regularien für eine naturverträgliche Ausübung des Wassersports zur Verfügung. Die sichere Beherrschung des Wassersportgerätes (z. B. zum zügigen Durchfahren natursensibler Abschnitte) trägt ebenso dazu bei wie die Kenntnis wichtiger ökologischer Zusammenhänge. Landesnaturschutzverband und Landessportverband bekunden ihre Bereitschaft, auf dem Gebiet der umweltintegrativen Aus- und Fortbildung zusammenzuarbeiten und gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, auch die nichtorganisierten Sportlerinnen und Sportler zu einer naturverträglichen Sportausübung zu bringen.

Die Sportorganisationen haben im Rahmen von übergeordneten Zusammenschlüssen (Deutscher Naturschutzring, Deutscher Sportbund, Kuratorium Sport und Natur, Arbeitskreis Sport und Natur beim Bundesumweltministerium) Leitbilder formuliert, in denen sie ihre Haltung, Absichten und Leitlinien ausdrücken und an denen alle Sporttreibenden sich bei der Sportausübung in der Natur orientieren sollen.

### II.2 Der organisierte Wassersport auf dem Bodensee

**A**m Bodensee sind alle Wassersportarten vertreten: Segeln, Rudern, Paddeln, Surfen, Tauchen, Wasserski, Motorbootsport. Die Sportlerinnen und Sportler betreiben ihren Wassersport unorganisiert oder sind in nationalen und internationalen Vereinen und Verbänden zusammengeschlossen. In Baden-Württemberg sind folgende Verbände für die Wassersportler aktiv:

- Landes-Segler-Verband,
- Landesverband Motorbootsport,
- Landesruderverband,
- Badischer Kanu-Verband,

- Kanu-Verband Württemberg,
- Badischer Tauchsportverband,
- Württembergischer Landesverband für Tauchsport.

Durch die Internationalität des Bodensees haben sich weitere Organisationen gebildet:

- Bodensee-Kanu-Ring,
- Internationaler Bodensee-Motorboot-Verband (IBMV),
- Deutsch-Schweizerischer Motorbootverband,
- Internationaler Bodensee-Segler-Verband,
- Internationale Rudergemeinschaft Bodensee (deutsche, österreichische, schweizerische Vereine),
- Arbeitsgemeinschaft Freizeit und Naturschutz (ARGE FUN),
- lokale Organisationen wie z. B. der Stadtsportverband Konstanz.



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



### II.2.1 Kanusport

**K**anusport wird sowohl als Breitensport wie auch als Leistungssport mit Kajaks (geschlossene Bootsform, Doppelpaddel) und Kanadier (offene Bootsform, Stechpaddel) betrieben. Am weitesten verbreitet ist der Kanuwandersport.

Der Bodensee wird von Paddlern jeden Alters befahren. Bei Tagesfahrten werden zwischen 15 und 30 Kilometer zurückgelegt, sie führen häufig von Bootshaus zu Bootshaus, Teilmrundungen werden vielfach von Familien, Kinder- und Jugendgruppen aus Schulen und Vereinen durchgeführt. Diese Fahrten verlaufen schon wegen den Gefahren einer uferfernen Befahrung tiefer Seeflächen oft sehr ufernah. Ganzumrundungen, die bis nach Schaffhausen führen, können vielfach nur von geübten Kanufahrern durchgeführt werden. Fast alle Kanuvereine am Bodensee besitzen einen kleinen Zeltplatz für Kanuwanderer (kein Dauercamping). Zelt und Gepäck werden dabei im Boot mitgeführt. Eine Reihe von Kanuführern weisen Routenvorschläge aus. Auf die geschützten Wasserflächen und die Naturschutzgebiete wird dabei genauso hingewiesen wie auf das Verhalten gegenüber der Berufs- und Sportschiffahrt. Auch nicht vergessen wurde das Verhalten im Grenzgebiet, die Bootskenzeichnung und alle Gefahren auf dem Bodensee.

Kanufahren bietet vor allem die Chance, das Naturerleben in der freien Landschaft mit Bewegungsaktivitäten und kultureller Information zu verbinden. Durch die Einbeziehung naturschutzfachlicher Aspekte in die Grundausbildung der Kanusportler und der Übungsleiter ist gewährleistet, dass die Aus-

wirkungen bei der Ausübung des Sports auf die Natur gering gehalten werden.

Zum Erhalt der Attraktivität des Bodensees als Naturerlebnis- und Sportraum für Kanuten ist es notwendig, durchgehende Gewässerstrecken und zusammenhängende Wasserflächen zur Verfügung zu haben.



### II.2.2 Motorbootsport

**D**urch seine Ausdehnung, Gliederung, sein attraktives Ufer und das eindrucksvolle Voralpenpanorama im Zentrum Europas ist der Bodensee ein starker Anziehungspunkt für viele Motorbootfahrer.

Die Schiffsstatistik weist aus, dass rund zwei Drittel der registrierten Boote (56.000) motorisiert sind (Motorboote und Segelboote mit Motor). Das restliche Drittel sind kleine Segelboote sowie Ruderboote. Gemessen am gesamten Schiffsbestand sind 36 Prozent Motorboote. Sie lassen sich im wesentlichen in drei Gruppen aufteilen:

- Kleine Boote mit Motoren bis 7,4 kW (10 PS), vor allem für Angler und für Fahrten meist in der Randzone des Sees. Zah-





## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



lenmäßig stellen sie beinahe die Hälfte sämtlicher Motorboote dar.

- Offene Sportboote für den Tagesausflug und/oder zum Wasserskilaufen.
- Motoryachten, geeignet für längere Törns mit der Familie.

Motorboote kommen auf durchschnittlich etwa 30 Betriebsstunden im Jahr, bedingt durch die kurze Saison und die Wetterverhältnisse. Selbst an schönen Sommer-Wochenenden läuft höchstens ein Drittel aller Motorboote aus.

Die Motorbootsportlerinnen und -sportler organisieren sich im wesentlichen im Internationalen Bodensee-Motorboot-Verband (IBMV), dem Deutschen Motoryachtverband (DMYV) und dem Landesverband Motorbootsport Baden-Württemberg. Dem IBMV gehören 30 Clubs in den drei Uferstaaten an, davon die Hälfte in Baden-Württemberg. Von letzteren sind ein Großteil auch Mitglieder im DMYV und dem Landesverband Motorbootsport Baden-Württemberg. Im Jugendbereich führt der Landesverband Motorbootsport Baden-Württemberg den DMYV-Jugend-Bootslalom durch.

Die Anzahl kommerziell vermieteter Motorboote am Bodensee ist derzeit gering; Gründe dafür können in der kurzen Saison, den Patentbedingungen und der Konkurrenz durch den national und international organisierten Motorbootsport gesehen werden. Wasserskilaufen ist weltweit als Breiten-, Leistungs- und Spitzensport anerkannt und war in Sydney wieder olympische Vorführdisziplin.

Mehrere Motorbootclubs am Bodensee unterhalten besondere Wasserskiabteilungen. Derzeit existieren am Bodensee nur zwei Wasserskianlagen für Training und Wettkampf in Romanshorn (CH) und Bregenz (A). Die Motorbootsportverbände melden Bedarf nach Wasserskibereichen am baden-württembergischen Ufer (je einer am Ober- und am Untersee) auf der Grundlage von Art. 6.15 (2) Bodensee-Schiffahrtsordnung an. Einer dieser Bereiche sollte mit einem homologationsfähigen Slalomfeld, einer Figureskistrecke und einer Sprungschanze versehen werden können.

Nicht alle am Bodensee zugelassenen Motorboote haben einen Liegeplatz (Hafen oder Bojenfeld). Bodenseeleitbild und Regionalpläne enthalten Aussagen über die Beschränkung der Bootszulassungen und die Reduktion von Bojenfeldern. „Der Gemeingebrauch am Gewässer und die Schifffahrt sind jedermann eröffnet und abgabefrei. Angesichts des Nachfrageüberhangs muss verhindert werden, dass die vorhandenen und geplanten Liegeplätze allein nach der wirtschaftlichen Kraft des Liegeplatzbewerbers verteilt werden. Sportliche Belange und soziale Gesichtspunkte müssen berücksichtigt werden ...“ (Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 1984, S. 30)

Seit vielen Jahren wirken die Bootssportverbände auf ein umweltgerechtes Verhalten der Wassersportlerinnen und -sportler hin. Das Umweltbewusstsein der Motorbootfahrer ist hoch. Die 300-m-Uferzone, die Abstandsregelung zum Schilfbestand (BodenseeSchO) und Geschwindigkeitsbegrenzungen sind akzeptiert. Auch Maßnahmen wie Abwassertanks, geordnete Müllentsorgung, Mülltrennung oder zinkfreie Unterwas-



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



seranstriche werden unterstützt. Einzelne Motorbootclubs haben auf eigene Kosten Absauganlagen für Bilgenwasser installiert.

Zusätzlich unterhält der IBMV einen eigenen „Seedienst“. Während der Bootssaison sind an Wochenenden sektorweise deutlich gekennzeichnete Boote der einzelnen Clubs unterwegs, welche das Geschehen auf dem See überwachen, Hilfe leisten, informieren und notfalls ermahnen. Diese Tätigkeit wird von der Wasserschutzpolizei ausdrücklich begrüßt und von der baden-württembergischen Landesregierung mit einem Wanderpokal unterstützt.

Neun Klubs und deren Häfen sind bisher mit der blauen Europa-Flagge der Deutschen Gesellschaft für Umwelterziehung e. V. (DGU), weitere vier Klubs und deren Häfen mit der blauen Ankerflagge, dem Umweltzertifikat der Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee (IWGB) für vorbildliche Maßnahmen im Umweltschutz ausgezeichnet worden.

Reizvoll im Rahmen der Ausübung des Motorbootsports ist die Möglichkeit des Ankerns und Liegens in schützenden Buchten. Diese Möglichkeiten sind durch Ausweisung von Naturschutzgebieten nicht mehr in dem früheren Umfang gegeben.

### II.2.3 Rudern

Rudern ist eine umweltfreundliche Ausdauersportart, weil sie Muskel betrieben, ohne Abgase und Wellenschlag zu produzieren, ausgeübt wird und keine Wasserliegeplätze in der Flachwasserzone benötigt. Sie wird nahezu ausschließlich mit vereinseigenen Booten und/oder von vereinseigenen Steganlagen aus betrieben.

Der Landesruderverband Baden-Württemberg (LRVBW) vertritt ca. 7.700 Ruderinnen und Ruderer, die in 38 Vereinen in Baden-Württemberg Rudersport betreiben. Derzeit vertreten die neun am Bodensee gelegenen baden-württembergischen Rudervereine ca. 2.300 Mitglieder. Am Bodensee und Hochrhein haben sich 13 Rudervereine zur „Internationalen Rudergemeinschaft Bodensee“ zusammengeschlossen, um über die Grenzen hinweg gemeinsame Belange zu beraten und zu regeln, Veranstaltungen durchzuführen sowie gemeinsam ihre Interessen zu vertreten.

Für die aktiven Ruderinnen und Ruderer ist der Bodensee sowohl Revier für ein- oder mehrtägige Wanderfahrten, als auch Terrain ihres naturnahen und umweltfreundlichen Freizeitsports. In jedem Jahr kommen zahlreiche Wanderruder-



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



gruppen jeden Alters aus dem In- und Ausland, um den Bodensee zu befahren. Dabei stellt der See mit seinen Wind- und Wetterverhältnissen und seinem vor allem in den Sommermonaten starken Schiffs- und Bootsverkehr stellenweise hohe Anforderungen an die Mannschaften und Steuerleute. Neben dem Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport wird auch der Leistungssport von Rennruderern und Rennruderinnen ausgeübt. Allerdings hat die Zunahme des Motorbootverkehrs in den Sommermonaten zu einer Veränderung der Bedingungen für einen optimalen Trainingsbetrieb geführt (Wellenschlag). Darüber hinaus sind ehemals bedeutsame Trainingsstrecken (der östliche Gnadensee zwischen Hegne und der Reichenauer Allee als Messstrecke für die Ruderer des früheren Leistungszentrums Konstanz) durch Ausweisung von Schutzflächen mit Vorrang für den Naturschutz nicht mehr befahrbar.

Die Rudervereine am Bodensee arbeiten seit langer Zeit mit den Naturschutzverbänden zusammen und führen gemeinsame Veranstaltungen zur Information der Mitglieder über die Arbeit und die Anliegen der Naturschutzverbände durch. Als Ergebnis einer solchen Zusammenarbeit wurde z. B. die Trainingsstrecke des Rudervereins „Undine“ Radolfzell verlegt, um

Störungen von brütenden Wasservögeln gänzlich zu vermeiden.

Bei der Ausdehnung von Naturschutzgebieten auf die Wasserfläche (wie beispielsweise bei der Oberen Güll) wurden auch die Anforderungen an einen geordneten Trainingsbetrieb von Ruderinnen und Ruderern berücksichtigt. Die Sicherheit bei der Ausübung dieses Sports wird durch ufernahes Fahren gewährleistet.



### II.2.4 Segeln und Surfen

Der Bodensee ist das bedeutendste Segelrevier in Baden-Württemberg. Der Landesseglerverband vereint 151 Vereine, davon 78 Vereine im Badischen Sportbund Freiburg (BSB Süd), 26 im Badischen Sportbund Karlsruhe (BSB Nord) und 47 im Württembergischen Landessportbund (WLSB). In diesen Vereinen sind insgesamt 22.281 Segelsportler organisiert, davon 3.103 Kinder und Jugendliche. Bei den 151 Mitgliedsvereinen in Baden-Württemberg sind insgesamt 8.441 Segelyachten/Jollen und 774 Surfbretter als Sportgeräte registriert. Diese verteilen sich auf:

- ca. 5.370 Segelboote und ca. 390 Surfbretter im Bereich BSB Süd (Freiburg)
- ca. 930 Segelboote und ca. 200 Surfbretter im Bereich BSB Nord (Karlsruhe)
- ca. 2.130 Segelboote und ca. 180 Surfbretter im Bereich WLSB (Stuttgart)



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



Die segelsportlich dominante Sportstätte in Baden-Württemberg ist der Bodensee. Dort sind ca. 6.300 Segelboote registriert. Der Verband unterhält in Friedrichshafen das Landesleistungszentrum Segeln.

Zur Ausübung des Segelsports am Bodensee ist der Erwerb von Führerscheinen (Patenten) notwendig (z. B. Sportbootführerschein Binnen, Bodensee-Schiffer-Patent und Verbandsführerscheine, z. B. A-Schein). Die Sportart Segeln wird umweltverträglich ausgeübt. Die Unterschutzstellung von Seeflächen wirkt sich vor allem auf das Liegen außerhalb von Hafenanlagen und das Fahren unter Land aus.



### II.2.5 Tauchen

Tauchsport ist eine im Vergleich noch junge Natursportart, die sich vor allem auf die Beobachtung des natürlichen Lebensraums der Unterwasserwelt beschränkt. Um ihn ausüben zu können, bedarf es einer umfassenden Ausbildung in Theorie und Praxis mit Prüfungsabschluss. Besondere Bedeutung liegen hierbei in der ökologischen Grundausbildung und Weiterbildung.

In Deutschland sind ca. 65.000 Taucherinnen und Taucher im Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (Spitzenfachverband) organisiert. Weiterhin üben ca. 1,5 – 2 Mio. nichtorganisierte Taucherinnen und Taucher ihren Sport aus, die ihre Ausbildung vorwiegend bei kommerziellen Tauchschulen, oftmals im Ausland, durchlaufen haben. In Baden-Württemberg sind ca. 10.000 Taucherinnen und Taucher in über 100 Vereinen über zwei Landesverbände, den Badischen Tauchsportverband e. V. (BTSV) und den Württembergischen Landesverband für Tauchsport e. V. (WLT) organisiert. Zirka 80.000 bis 100.000 Tauchgänge pro Jahr belegen die Bedeutung des Bodensees als nationales und internationales Tauchsportrevier. Die naturverträgliche Ausübung ist abhängig von einer entsprechenden Anzahl öffentlich zugänglicher Einstiegsstellen. Die Zugänge sollten über befestigte Zufahrtswege mit im Nahbereich gelegenen Parkmöglichkeiten erfolgen.

Seit dem 1. 1. 2006 gilt gemäß Art. 11.04 der Bodenseeschiffverkehrsordnung ein Bade- und Tauchverbot im Umkreis von 100 Metern um die Einfahrt vom Häfen, die von Fahrgastschiffen benutzt werden, und Landstellen der Fahrgastschiffahrt außerhalb öffentlicher Badeplätze. Dies gilt auch für son-

## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



stige Hafeneinfahrten, wenn dadurch die Schifffahrt behindert wird. Weiter ist das Tauchen in markierten Fahrwassern verboten. Außerdem ist verboten, unbefugt an Fahrzeuge heran zu schwimmen oder sich daran zu hängen. Jegliche Behinderung der Schifffahrt ist zu unterlassen. Einzelheiten siehe Anhang, VI.8.5 Taucheinstiege und Tauchvereine.

Am Seezeichen 22 (Teufelstisch vor Wallhausen) besteht eine Tauchsperrzone, in der das Tauchen nur mit Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes Konstanz erlaubt ist. Taucheinstiegsstellen sind generell am Ufer mit der Tauchflagge(A), 60x60 cm, zu kennzeichnen. Nachts und bei unsichtigem Wetter ist die Flagge anzuleuchten. Durch Allgemeinverfügungen

der Landratsämter Konstanz und Bodenseekreis wurden Ausnahmegenehmigungen für einige Tauchplätze am Bodensee, teilweise mit zeitlichen Einschränkungen oder anderen Auflagen, erlassen. Einzelheiten siehe Anhang, VI.8.5. Der Tauchsport trägt durch ökologische Aus- und Weiterbildung, Zusammenarbeit mit fachwissenschaftlichen Institutionen und Naturschutzverbänden, durch Gewässerschutzaktionen und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch naturschonendes Tauchen dazu bei, nachhaltige Störungen und Beeinträchtigungen des Bodensees zu vermeiden. Die Druckkammer im Krankenhaus Überlingen trägt zur Sicherheit der Tauchsportler in der Region bei.

### II.3 Bodensee Schifffahrtsstatistik 1980 – 2005

Boote / Jahre	1980	1990	1995	2000	2005
<b>Motorboote bis 7.4 kW (10PS)</b>	9.321	11.277	9.711	8.613	8.962
bis 37 kW (50 PS)	2.232	1.113	2.165	2.973	4.236
bis 74 kW (100 PS)	1.157	828	755	746	834
bis 100 kW (136 PS)	4.479	2.046	1.817	1.763	1.788
über 100 kW (136 PS)	4.479	4.787	5.805	5.977	6.277
Gesamte Motorboote	17.189	20.051	20.253	20.072	22.097
Veränderungen in % seit 1980	–	+ 16,7 %	+ 17,8 %	+ 16,8 %	+ 28,5 %
<b>Segelboote mit Motor bis 7,4 KW</b>	11.431	13.298	11.830	11.394	11.033
bis 37 KW (50 PS)	1.017	2.286	2.737	3.192	3.527
bis 74 kW (100 PS)	47	72	137	73	88
über 74 kW (100 PS)	4	15	25	7	7
Gesamte Segelboote mit Motor	12.499	15.671	14.729	14.666	14.655
Veränderungen in % seit 1980	–	+ 25,4 %	+ 17,8 %	+ 17,3 %	+ 17,2 %
<b>Segelboote ohne Motor</b>	8.964	12.468	12.587	13.296	13.814
Veränderungen in % seit 1980	–	+ 39,1 %	+ 40,4 %	+ 48,3 %	+ 49,7 %
Gesamte Segelboote	21.463	28.139	27.316	27.962	28.469
Veränderungen in % seit 1980	–	+ 31,1 %	+ 27,3 %	+ 30,3 %	+ 32,6 %

## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



### III Rechtliche Rahmenbedingungen

#### III.1 Rahmenbedingungen durch EU-Recht

**R**ichtlinien der Europäischen Union müssen von den einzelnen Mitgliedsstaaten in verbindliches nationales Recht umgesetzt werden. Insofern wirkt europäisches Recht auf Bundes- und Länderrecht ein.

##### III.1.1 Natura 2000-Schutzgebietssystem

**D**ie 1979 erlassene EU-Vogelschutzrichtlinie sowie die 1992 erlassene FFH-Richtlinie (Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum) bilden die Grundlage des Natura 2000-Schutzgebietssystems. Das Ziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt in Europa. Dies soll durch eine Vernetzung biologisch und ökologisch wertvoller Gebiete, die nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausgewählt wurden, erreicht werden.

Die europäische Union wird im Einvernehmen mit den Mitgliedsstaaten die betreffenden Gebiete auswählen, die dann von den einzelnen Mitgliedsstaaten dauerhaft als Schutzgebiete gesichert werden sollen. Bereits heute sind ein Großteil der zukünftigen Natura 2000-Schutzgebiete als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet nach der Ausweisung von Flächen als Natura 2000-Schutzgebiete genehmigungs- und anzeigepflichtige Vorhaben, die den Schutzziele in den einzelnen Gebieten entgegenstehen oder diese beeinträchtigen könnten, auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzziele zu prüfen. Bereits bestehende Anlagen und Gebäude genießen Bestandsschutz. Zur Umsetzung der Schutzziele werden für die einzelnen Schutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne erstellt. Die Mitgliedsstaaten sind zur Überwachung des Zustandes der Schutzgebiete und zur regelmäßigen Berichterstattung an die EU verpflichtet.

Auswirkungen auf die Ausübung von Wassersport auf dem Bodensee durch die Unterschutzstellung von Flächen als Natura 2000-Schutzgebiete werden erst dann festgestellt werden können, wenn die konkreten Regelungen in den Rechtsverordnungen für die einzelnen Schutzgebiete im Verfahren der Unterschutzstellung festgelegt wurden.

Eine Aufstellung der durch das Land Baden-Württemberg für das Natura 2000-Schutzgebietssystem gemeldeten Flächen am Bodensee findet sich im Anhang unter Punkt VI.3. FFH- und Vogelschutzgebiete. Diese Flächen sind auch in der beiliegenden Karte gekennzeichnet (Stand Januar 2005).

#### III.2 Rahmenbedingungen durch Bundesrecht

**B**undes- und Landesgesetze regeln die Ausübung des Wassersports. Die wesentlichen Regelungen finden sich im Wasserhaushaltsgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz.

##### III.2.1 Wasserhaushaltsgesetz

**D**as Wasserhaushaltsgesetz ist das Rahmengesetz für Landeswassergesetze und gilt für oberirdische Gewässer, Küstengewässer und das Grundwasser. Auf oberirdische Gewässer ist der für die Wassersportausübung zunächst maßgebliche Gemeingebrauch beschränkt. Dieser gestattet jedermann die (erlaubnisfreie) Benutzung – aber nicht den Rechtsanspruch auf die Benutzung – oberirdischer Gewässer entsprechend den jeweiligen Landeswassergesetzen. Der Gemeingebrauch, der das Befahren auf Bundeswasserstraßen (zum Beispiel Rhein, Neckar, Main) mit Wasserfahrzeugen (Surfbrett, Motorboot etc.) gestattet, kann durch Rechtsverordnung geregelt, beschränkt oder untersagt werden (Bundeswasserstraßengesetz).



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



Im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium regelt das Bundesverkehrsministerium das Befahren einer Bundeswasserstraße im Bereich eines vom Land ordnungsgemäß festgesetzten Naturschutzgebietes. Die Belange des Wassersports werden von der Wassersportkommission des Deutschen Sportbundes (DSB) eingebracht. Zur Sicherung des jeweiligen Schutzzweckes kann der Gemeingebrauch für entsprechende Teilabschnitte dieser Bundeswasserstraße eingeschränkt werden. Örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsämter können Befreiung gewähren, wenn die Einhaltung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Eine Arbeitsgruppe beim Bundesverkehrsministerium bearbeitet zur Zeit die zweite Naturschutzgebietsbefahrensverordnung mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung (Bundes-Naturschutzgebiets-Befahrensverordnung).

### III. 2. 2 Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält die Gesamtheit aller Bestimmungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und für dessen Erholung. Das Bundesnaturschutzgesetz stellt ein Rahmengesetz für die Naturschutzgesetze der Länder dar. Landschaftsplanung, allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bestimmter Teile von Natur

und Landschaft sowie der Arten- und Biotopschutz durch Ausweisung als geschützte Gebiete (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark) oder als geschützte Pflanzen, Tiere und Lebensstätten sind Mittel des Naturschutzes. Dabei obliegt die rechtsverbindliche Festsetzung den Ländern. Das am 1. 2. 2002 von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Bundesnaturschutzgesetz bringt u. a. folgende wichtige Neuerungen:

1. Anerkannte Naturschutzverbände erhalten ein Klagerecht gegen Eingriffe in die Natur im gesamten Bundesgebiet.
2. Ein Ziel ist, dass mindestens 10 % der Landesfläche Bestandteil eines Biotopverbundes werden.
3. Der Schutz der Natur und die Nutzung der Natur für Sport und Erholung soll zu einem besseren Ausgleich gebracht werden.

Das neue Gesetz soll helfen, Konflikte zwischen Naturschutz und Natursport zu lösen. Menschen, die in der Natur Sport treiben, sollen nicht länger als Gegner des Naturschutzes sondern als Verbündete beim Erhalt der Natur gesehen werden. Die Naturschutzbehörden müssen die Sportverbände künftig frühzeitig über geplante Naturschutzmaßnahmen informieren, die sich auf die Sportausübung auswirken, damit gemeinsam mit den Naturschutzbehörden eine einvernehmliche Lösung gesucht werden kann. Anstelle ordnungsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Natur kann auch eine freiwillige Selbstverpflichtung treten.

Ein Natursport-Informationssystem soll darüber informieren, wie stark eine Natursportart die Natur belastet und welche Strategien zur Lösung von Konflikten es gibt.

### III. 3 Rahmenbedingungen durch Landesrecht

#### III. 3. 1 Naturschutzgesetz

Das Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg übernimmt im Wesentlichen die Rahmenbedingungen des Bundes und berücksichtigt ausdrücklich das Recht auf Erholung. Die Ausübung dieses Rechts findet seine Grenzen jeweils in den allgemeinen Gesetzen, den Rechten anderer und den Interessen der Allgemeinheit, der Gemeinverträglichkeit.



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



Von besonderer Bedeutung für die Ausübung des Wassersports ist die Naturschutzgebietsverordnung nach dem Naturschutzgesetz (§21). Eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet kann aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder -stätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten oder aus landschaftsästhetischen Gründen erfolgen. Regelungen über Beschränkungen des Gemeingebrauchs – Befahrensregelungen mit zeitlichen und räumlichen Sperren – sind im Rahmen von Naturschutzgebietsverordnungen möglich. Auch spezielle Verordnungen, die das Betretungsrecht der Ufer (Einsetzen, Aussetzen, Rasten) aus den im Naturschutzrecht aufgeführten Gründen einschränken, sind möglich.

Besonders geschützt sind die so genannten 24a- Biotope (§ 24a Naturschutzgesetz) u. a. auch Röhrichte, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Altarme fließender Gewässer, jeweils einschließlich der Ufervegetation sowie Quellbereiche und naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees (vgl. III. 2. 3): Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet kann erfolgen, um die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes zu gewährleisten oder wiederherzustellen, zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, aus landschaftsästhetischen Gründen und wegen ihres besonderen Erholungswertes. Das Betretungsrecht soll nicht eingeschränkt werden, aber Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern (Stege errichten etc.) bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt/ Bürgermeisteramt). Da nach Auffassung des Gesetzgebers z. B. Land- und Forstwirtschaft in der Regel den Zielen des Naturschutzes dienen, bleibt deren Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung unberührt.

Das Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg sieht auch ein Bauverbot an Gewässern (§ 44 Nat-schG) vor. Ausnahmen können in einem genau definierten Geltungsbereich – 50 m von





## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



der Uferlinie von Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung – u. a. für sogenannte standortgebundene Anlagen, die insbesondere als Gemeinschaftsanlagen ausschließlich dem Wassersport oder anderen wasser gebundenen Freizeit- und Erholungsnutzungen dienen, zugelassen werden.

### III. 3. 1. 1 Ausweisung von Schutzgebieten: Verfahrensabläufe

Vorausgehen muss dem Bemühen um eine Unterschutzstellung die Ermittlung und Beschreibung der schutzwürdigen Gebiete, Naturgebilde und des Schutzzwecks durch die naturschutzfachbehörden.

In der Rechtsverordnung sind sowohl für die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Unterschutzstellung nach dem Wassergesetz der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie zulässige Handlungen zu bestimmen. Das Naturschutzgesetz fordert die rechtzeitige Beteiligung der von der Unterschutzstellung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange damit deren Belange wirksam wahrgenommen werden können.

Soweit die Schutzgebietsverordnungen in Baden-Württemberg Beschränkungen enthalten, die einzelne Sportvereine betreffen, ist die frühzeitige Beteiligung des Sports (betroffene Sportvereine können auch regionale Sportbünde und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport einschalten), durch einen Erlass (s. auch Tailfinger Erklärung) sichergestellt, d. h. die Vereine sollen nicht erst bei der öffentlichen Auslegung offiziell beteiligt werden. Enthalten die Schutzgebietsverordnungen allgemeine Beschränkungen des Sports, die einzelne Sportarten treffen, so sind der zuständige Sportfachverband und der regionale Sportbund zu beteiligen; diesen obliegt auch die Hinzuziehung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.

Ein entsprechendes Procedere wird von den Sportorganisationen auch für die Erstellung von Verordnungen nach dem Wassergesetz gewünscht.

Für die Abgabe von Stellungnahmen beträgt die Frist sechs Wochen; diese kann in begründeten Fällen verlängert werden. Bei nicht rechtzeitiger Stellungnahme wird – gemäß Landes-

## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



verwaltungsgesetz § 27 Abs. 1 Satz 2 – davon ausgegangen, dass keine Einwendungen erhoben werden.

Im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und -sicherheit dienen Verordnungsmuster den zuständigen Naturschutzbehörden

### Zeitraster für die einzelnen Verfahrensschritte:

Anhörungsverfahren (§ 59 Abs. 1 NatSchG)	10 Wochen
Auswertung der Anhörung, Vorbereitung der öffentlichen Auslegung	10 Wochen
Öffentliche Auslegung und Bekanntmachung (§ 59 Abs. 2 NatSchG)	8 Wochen
Auswertung der öffentlichen Auslegung	6 Wochen
Erarbeitung der Schluss- entscheidung einschließlich Abwägung aller Belange	4 Wochen

als Arbeitsgrundlage (s. Anhang: VI. 2 Verordnungsmuster für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes).

Für die Ausübung des Wassersports sind von besonderer Bedeutung die Paragraphen 4 Verbote, Abs. 5 „Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten, ...“ und 5 „Zulässige Handlungen“. Weitere Verbote können aufgrund des besonderen Schutzzweckes festgelegt werden.

### III. 3. 2 Wasser- und Schifffahrtsrecht

Für die Bundeswasserstraßen Rhein, Neckar und Donau sowie den Bodensee gelten die einschlägigen wasser- und schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen. In Baden-Württemberg ist grundsätzlich das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (d. h. ohne Motor; z. B. Ruderboote, Paddelboote, Schlauchboote, Kajaks, Segeljollen bis zu einer Länge von 6,20 m und einer Segelfläche bis zu 20 m<sup>2</sup>, Surfbretter) im Rahmen des Gemeingebrauches an oberirdischen Gewässern jedermann gestattet. Soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde ausgeschlossen sind, haben die Anlieger eines Gewässers das Umtragen kleiner Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse auf ihren Anwesen zu dulden (§28a Wassergesetz).

Die weitreichende Bestimmung zugunsten des Gemeingebrauchs wird jedoch im Einzelfall zur Ordnung des Wasserhaushaltes, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nach § 28 Abs. 2 (Einschränkung des Gemeingebrauchs) und § 28 a Wassergesetz (Umtragen von Hindernissen) von der unteren Wasserbehörde oder der Ortspolizeibehörde eingeschränkt.

Gewässer, die für die Schifffahrt bestimmt sind, darf laut Wassergesetz (§ 30 WG) jedermann zur Schifffahrt benutzen. Rechtsverordnungen, die die Schifffahrt betreffen – auch Teile von Verordnungen (z. B. von Naturschutzgebietsverordnungen) – können u. a. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Sicherstellung der Erholung und des Schutzes der Natur die Ausübung der Schifffahrt und das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft regeln oder beschränken (§ 30, Abs. 2 WG). Über die Bestimmungen des Gemeingebrauchs hinaus sind in Baden-Württemberg durch lan-



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



desrechtliche Verordnungen der Bodensee einschließlich Untersee und Seerhein, der Hochrhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden sowie zwischen Rheinfelden und Basel und die Nebengewässer des Rheins für die Schifffahrt bestimmt.

### III.3.3 Bodenseeuferpläne

Die Bodenseeuferpläne der Regionalverbände Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben sind ein Instrument der Raumplanung und wurden als Teilregionalpläne nach dem Landesplanungsgesetz schon im Jahre 1984 durch Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg für verbindlich erklärt.

Zielsetzung der Bodenseeuferpläne ist es, zum Schutz der Bodenseeuferlandschaft Raum bezogene und konkrete sektorale Festlegungen zu folgenden Teilbereichen zu geben:

1. Schutz der Flachwasserzone
2. Natur- und Landschaftsschutz
3. Sportschifffahrt
4. Erholung, freier Zugang zum Bodensee
5. Verkehrsberuhigung

Die Grundsätze zu diesen Festsetzungen sollen in fachübergreifenden Planungen Berücksichtigung finden und somit auch der Verwirklichung des internationalen Leitbildes für das Bodenseegebiet dienen. Die Reichweite der Verbindlichkeit ist im Einzelfall zu klären.

Der Geltungsbereich des Bodenseeuferplanes erstreckt sich auf der Seeseite auf die Flachwasserzone bis zur „Halde“ (etwa 390-m-Linie; vgl. Abbildung S. 47 im Bodenseeuferplan Bodensee Oberschwaben). Unmittelbare Auswirkungen auf die Ausübung des Wassersports haben die Festlegungen der drei zuerst genannten Teilbereiche.

### Schutz der Flachwasserzone

Die Flachwasserzone ist für die Selbstreinigungskraft und damit für den Gütezustand des Bodensees sowie für die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Entsprechend der limnologischen Bedeutung, dem Grad der Schädigung und der künftigen Nutzung erfolgt innerhalb der Flach-

wasserzone eine Ausweisung in Schutzzone I und Schutzzone II. Nutzungen können komplett oder teilweise eingeschränkt werden, wenn sie mit dem Schutz der Flachwasserzone nicht zu vereinbaren sind. Für die Ausübung des Wassersports ist von Bedeutung, dass unter diesen Voraussetzungen folgende Eingriffe zugelassen werden können:

#### In Schutzzone I

- Zugänge für Windsurfer außerhalb von Schilfbeständen, insbesondere in Verbindung mit öffentlich zugänglichen Strandbädern;
- Anlagen des Gewässerschutzes, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur in der Schutzzone I eingerichtet werden können;
- Wasser- und Abwasserleitungen, Fernmelde- und Stromkabel.

#### In Schutzzone II

- Zugänge für Windsurfer außerhalb von Schilfbeständen, insbesondere in Verbindung mit öffentlich zugänglichen Strandbädern;
- Slip-Anlagen für größere Trockenliegeplatzeinrichtungen; Einzelbojen für Bootsvermietungen und Segelschulen;
- die Erweiterung von Häfen und Steganlagen nur dann, wenn



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



dadurch Bojenfelder beseitigt werden und eine Verbesserung der limnologischen Verhältnisse erreicht werden kann;

- Wasser- und Abwasserleitungen, Fernmelde- und Stromkabel.

### Natur- und Landschaftsschutz

Zum Schutz der Landschaft im Uferbereich des Bodensees werden Vorranggebiete als Natur- und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Auf die Naturschutzgebiete entfallen über 90 Prozent der Schilfflächen. Für die kleineren Schilfbestände ist die Ausweisung als Naturdenkmal vorgesehen.



### Sportschifffahrt

Der Bodensee soll für die Sportschifffahrt offen bleiben, soweit nicht vorrangige Belange des Gewässerschutzes, des Schutzes der Flachwasserzone und der Schilfbestände sowie des Natur- und Landschaftsschutzes und der Fischerei entgegenstehen. Bojenfelder sind außerhalb der engeren Schutzbereiche für die Trinkwasserentnahmestellen, nicht aber vor Naturschutzge-

bieten und Schilfbeständen, zugelassen. Ein Abbau der Bojenfelder wird angestrebt, Boote sollen schwerpunktmäßig in größeren Hafen- und Steganlagen zusammengefasst werden. Anlagen, die der Ausübung des Wassersports mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft dienen, genießen Planungsvorrang vor solchen, die für den nicht gewerblichen Motorbootbetrieb bestimmt sind.

### III. 3. 4 Bodenseeschifffahrtsordnung

Der Bodensee ist das größte Wassersportrevier in Baden-Württemberg. Die Regelungen über die Schifffahrt, die mit den Anliegerstaaten abgestimmt sind, sind in der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BodenseeSchO) zusammengefasst. Wesentliche Kernbereiche der BodenseeSchO sind:

#### Geltungsbereich:

Die BodenseeSchO gilt für den Bodensee einschließlich Untersee, den Alten Rhein von der Brücke Rheineck-Gaissau bis zur Mündung in den Bodensee und die Rheinstrecke zwischen Konstanz und der Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen.

#### Verkehrsvorschriften:

Es gilt die allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 40 km/h. Für die Rheinstrecke treffen abweichende Regeln zu.

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen nicht näher als 300 Meter an das Ufer oder an einen dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel heranfahren, es sei denn, um an- oder abzulegen oder um still zu liegen. Bestände von Wasserpflanzen dürfen nicht befahren werden; von ihnen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten.

Alle Fahrzeuge mit Ausnahme von Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb bis 2,5 Meter Länge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein.

#### Zulassungsvorschriften:

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Segelfahrzeuge mit Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



### Patentpflicht:

Zum Führen eines Fahrzeugs mit Maschinenantrieb von mehr als 4,4 KW (6 PS) sowie von Segelfahrzeugen mit mehr als 12 m<sup>2</sup> Segelfläche ist ein Schifferpatent erforderlich.

Im Bereich der Sportboote gliedern sich die Schifferpatente in **Kategorie A:** Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und **Kategorie D:** Segelfahrzeuge.

Amtliche Bootsführerscheine, die nicht für den Bodensee gelten (z. B. Sportboot-Führerschein Binnen) werden von den Schifffahrtsbehörden höchstens auf die Dauer eines Monats innerhalb eines Jahres anerkannt.

Darüber hinaus ist für die Rheinstrecke zwischen Stein am Rhein und Schaffhausen-Feuerthalen ein Schifferpatent für den Rhein erforderlich.

### Abgasvorschriften:

Auf dem Bodensee gelten seit dem 1. 1. 1993 Abgasvorschriften für neu zuzulassende Boote mit Maschinenantrieb. Diese wurden ab 1.1.1996 verschärft. Seit diesem Zeitpunkt dürfen nur

noch Bootsmotoren zugelassen werden, die den Abgasnormen der BodenseeSchO entsprechen.

Jeder Bootsführer muss die einzelnen Regelungen der BodenseeSchO genau kennen und einhalten. Im Folgenden sind in einer kurzen Übersicht nur die wichtigsten Verhaltensregeln zusammengefasst:

- Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sind für alle Bootsführer oberstes Gebot.
- Andere Seenutzer dürfen nicht durch Lärm oder Wellenschlag belästigt oder gar gefährdet werden.
- Jegliche Verunreinigung des Sees ist zu vermeiden. Abfälle sind sachgerecht an Land zu entsorgen.
- Boote mit Motorantrieb müssen mindestens 300 Meter Abstand zum Ufer einhalten, zum An- und Ablegen dürfen sie die Uferzone nur auf kürzestem Wege (senkrecht) und mit höchstens 10 km/h befahren.
- Gesperrte Wasserflächen in den Bereichen von nicht befahren werden.
- Von Schilfgebieten und Beständen von Wasserpflanzen ist ein Abstand von 25 Meter einzuhalten.
- Beim Wasserskilaufen muss ein Abstand von mindestens 50 Metern zu anderen Seebenzutzern eingehalten werden. Die Bootsbesatzung muss dabei aus dem Schiffsführer und einer Begleitperson bestehen.

**Anhang:** Für Auskünfte zum Schifffahrtsrecht auf dem Bodensee stehen das

*Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen, Verkehrs- und Schifffahrtsamt (Telefon 07541/204-351) und das*

*Landratsamt Konstanz, Schifffahrtsamt (Telefon 07531/5936-0), zur Verfügung.*

### Höchstgeschwindigkeiten:

Seefläche:	40 km/h
Uferzone (bis 300 Meter vom Ufer):	10 km/h
Alter Rhein:	10 km/h
Seerhein (Konstanz-Ermatingen)	10 km/h
Rhein (Öhningen-Schaffhausen)	
Bergfahrt	10 km/h
Talfahrt	10 km/h



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



### *IV Befahrensregelungen und -verbote für Natur- und Landschaftsschutzgebiete Baden-Württembergs und ergänzende Regelungen der Bodensee-Anrainerstaaten*

**G**rundsätzlich sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zur Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können (vgl. Musterverordnung § 4 Abs. 1).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Befahrensregelungen in den Naturschutzgebieten am Bodensee und über ergänzende Regelungen der Bodensee-Anrainerstaaten. Die angefügte Legende erläutert die Kategorien, nach denen die dargestellten Naturschutzgebiete bezüglich der Regelungen für den Wassersport eingeteilt wurden.

#### Abkürzungen und ihre Bedeutung

Kategorie	Regelungen (Sie treten einen Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft)
a	totales Wassersportverbot
b	Verbot, schwimmende Anlagen zu verankern oder zu betreiben, Stege zu errichten
c	Verbot der Ausübung bestimmter Wassersportarten
c1	Badeverbot
c2	Verbot des Befahrens mit Wasserfahrzeugen aller Art
c3	Verbot Kanu zu fahren
c4	Tauchverbot
c5	Verbot Motorboot zu fahren
d	Nur für Landschaftsschutzgebiete. Der Erlaubnis bedürfen das Verankern von Booten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen sowie das Errichten von Stegen.



Bezeichnung des Schutzgebietes	Kategorie				Ergänzungen/Ausnahmen/Empfehlungen
	a	b	c	d	
NSG „Untere Güll“ (Konstanz) vom 19. 04. 1991	a	b		d	zu a) Zulässig: Zügiges Durchfahren auf kürzestem Wege entlang der Insel Mainau von einzelnen Kanuten und Ruderern, wenn unmittelbar Gefahr droht (Sturmwarnung), ggf. auch bei Vor-sichtsmeldung entsprechend dem Sturmwarndienst
NSG „Obere Güll“ (Konstanz) vom 28. 08. 1998	a	b			zu a) Befahrverbot in Zone I ganzjährig, in Zone II in der Zeit vom 1. 10. – 31. 03.; ganzjährig Ankerverbot.
NSG „Bodenseeufer“ Gem. Markelfingen vom 27. 01. 1984	a	b			
NSG „Bodenseeufer“ Gem. Bodman-Ludwigshafen vom 10. 09. 1982	a	b			zu a) Einschl. Ablegen oder Anlegen mit Wasserfahrzeugen aller Art einschl. Surfbrettern; Lagern von Wasserfahrzeugen aller Art und Segelsurfbrettern
NSG „Radolfzeller Aachmündung“ (Stadt Radolfzell, Gem. Böhringer Moos) vom 31. 10. 1996	a	b			zu a) Ausgenommen hiervon sind notwendige Kreuzmanöver von Segelbooten, um ohne Motorkraft den Hafen von Moos und genehmigte Steganlagen in unmittelbarer Nähe der östlichen Schutzgebietsgrenze anzufahren oder zu verlassen
NSG „Radolfzeller Aachried“ (Stadt Radolfzell, Landkreis Konstanz) vom 09. 12. 1990		b	c2		
NSG „Bodenseeufer“ (Gem. Allensbach, Hegne, Reichenau) vom 11. 08. 1961		b			zu b) Betrifft nur das Errichten von Stegen
NSG „Bodenseeufer“ (Gem. Gaienhofen, Horn, Gundholzen) vom 24. 03. 1961		b			zu b) Betrifft nur das Errichten von Stegen
NSG „Bodenseeufer“ (Gem. Litzelstetten, Dingseldorf, Dettingen) vom 02. 08. 1961		b			zu b) Betrifft nur das Errichten von Stegen
NSG „Hornspitze auf der Höri“ (Gem. Horn, Gundholzen, Gaienhofen, Landkreis Konstanz) vom 11. 08. 1997	a	b			zu a) In Zone III ganzjährig, Befahren in Zone IV in der Zeit vom 01. 10. – 31. 03. Zulässig: Befahren im Fall drohender Gefahr (plötzlich auftretende Wetterschwüme mit Stürmen) gestattet für Kanuten und Ruderer.

Bezeichnung des Schutzgebietes	Kategorie				Ergänzungen/Ausnahmen/Empfehlungen
	a	b	c	d	
NSG „Halbinsel Mettnau“ (Stadt Radolfzell, Landkreis Konstanz) vom 11. 08. 1984		b	c2	d	zu c2) In den Mettnaubuchten s. Karte; Verbot im gesamten Schutzgebiet, Wasserfahrzeuge aller Art zu Wasser oder an Land zu bringen. Zulässig: Anlanden an der „Liebesinsel“ mit Booten aller Art, am Ludwig-Finckh-Turm nur mit nicht motorgetriebenen Booten, Baden innerhalb eines Umkreises von 50 m um die „Liebesinsel“.
NSG „Wollmatinger Ried-Untersee-Gnadensee““ (Gem. Allensbach, Stadt Konstanz, Insel Reichenau) vom 16. 12. 1980	a	b			zu a) Im Sperrgebiet (im Untersee durch Linie zwischen dem Bruckgraben u. dem südwestlichen Punkt der Insel Langenrain sowie zwischen der Südspitze Langenrain u. Nordufer des Seerheins; im Gnadensee: Durch gerade Linie zwischen dem Bruckgraben u. der Südoststrecke des Grundstücks Flurstück 312 der Gemarkung Insel Reichenau).
NSG „Lipbachtümpel“ (Stadt Friedrichshafen, Bodenseekreis) vom 17. 12. 1982	a	b			zu a) Zulässig: Landseitige Benutzung des außerhalb des NSG liegenden Bootshafens bis zu 13 m nordöstlich des Hafens; Befahren der Wasseroberfläche durch nicht motorisierte Segelboote bis zu 13 m nordöstlich des Hafens; Befahren der Wasseroberfläche durch nicht motorisierte Segelboote bei Ein-/Ausfahrt zu/aus dem Bootshafen Dornier bei ungünstigen Windverhältnissen.
NSG „Seefelder Aachmündung“ (Gem. Uhlhingen-Mühlhofen, Bodenseekreis) vom 31. 08. 1987	a	b			
NSG „Eriskircher Ried“ (Gem. Eriskirchen, Stadt Friedrichshafen, Bodenseekreis) vom 10. 10. 1983	a	b			Zu a) Befahren im Sinne von Artikel 0.002a Bodensee-Schiff-fahrtsordnung. Zulässig: Befahren der Schussen mit Fahrzeugen ohne Motorkraft außerhalb der Schilfzone u. unmittelbarem Uferbereich.
LSG „Bayerisches Bodenseeufer“ Landkreis Lindau) vom 22. 07. 1986		b		d	zu d) Zulässig: ordnungsgemäßer Betrieb u. Unterhaltung bestehender (privater, kommunaler u. gewerblicher) Einrichtungen.



Bezeichnung des Schutzgebietes	Kategorie				Ergänzungen/Ausnahmen/Empfehlungen
	a	b	c	d	
NSG „ <b>Wasserburger Bucht</b> “ (Gem. Wasserburg, Nonnenhorn, Landkreis Lindau) vom 25. 03. 1985		b	c1 c2		
GLb* „ <b>Uferstreifen am Bodensee</b> “ (Gem. Wasserburg) vom 07. 02. 1987			c2		zu c2) Betr. nur das Ein- oder Ausbringen in der Zeit vom 01. 03. bis 30. 06.; Verbot Boote, Bootswagen u. Surfbretter zu lagern.
<b>Allgemeinverfügung</b> Tauchen mit Atemgeräten im Bereich des Bayer. Bodensees (Landkreis Lindau)			c4		zu c4) Zulässig: In den gekennzeichneten Bereich I, II, III, IV in der Zeit vom 01. 04. bis 31. 10. (Zeitraum zwischen Sonnenuntergang u. -aufgang); Kompressoren im Uferbereich u. auf dem See verboten; während des Tauchens Boje mit Taucherflagge setzen
NSG „ <b>Reutiner Bucht</b> “ (Stadt Lindau)	a				
NSG „ <b>Rheindelta</b> “ (Vorarlberg, Gem. Gaißau, Höchst, Fußsach, Hard) seit 1979			c2		zu c2) Auf gesperrten Wasserflächen u. einer 50 m breiten Wasserfläche an Schilfgürtel angrenzend; zusätzliche Verbote in Uferzone (Wasserfläche innerhalb einer Entfernung von 300 m vom Ufer oder Schilfgürtel u. Fußsacher Bucht): Wasserski zu fahren; mit motorbetriebenen Fahrzeugen schneller als 10 km/h zu fahren; in der Zeit vom 1. 10. – 15. 5. zu surfen (ausgenommen: Schiffsfahrtsrinne zum Hafen Salzmann am Rohrsplitz); Aufenthalt für Wasserfahrzeuge in der Zeit von 23:00 – 4:00 Uhr (ausgenommen rechtmäßig bestehende Häfen und Bootsanlegestellen, Aus- und Zufahren zu Häfen sowie Uferbereich zwischen der Mündung der Dornbirner Aach u. dem Anlegesteg der „Hohentwiel“ vom rechten Rheindamm in Hard).
NSG „ <b>Mehrerauer Seeufer – Bregenerachmündung</b> “ (Vorarlberg, Gem. Hard, Bregenz) seit 1991			c2		zu c2) Auf gesperrten Wasserflächen. Verbot, in Bregenerachmündung in der Zeit vom 15. 3. – 10. 7. näher als 50 m an die Achufer u. näher als 100 m an die Kiesinseln heranzufahren. Erlaubt: Zufahrt zu Yachthafen, Woherhafen und Anlegestellen am Suppersbach und Kaltenbach.
NSG „ <b>Hüttenry</b> “ (Gem. Thal, Kanton St. Gallen) seit 1991 „ <b>Rorschach</b> “ (Gem. Rohrschach) seit 1981			c1 c2 c2		zu c2) In der Zeit vom 1. 5. – 30. 9. im Bereich städtische Badeanstalt Rorschach

## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



### V Verhaltensregeln für Wassersportler: Selbstverpflichtungen, Empfehlungen

#### V.1 Tailfinger Erklärung von 1998

**Tailfinger Erklärung in der Fassung vom 23. Oktober 1997 verabschiedet** anlässlich der Tagung „Sport und Umwelt – Wassersport“ am 28./29. April 1997 in der Landessportschule Tailfingen.

#### Präambel

Naturschutz und Sport sehen in einem funktionsfähigen Naturhaushalt die Grundlage für ihr Handeln. Der Sport erklärt seine Bereitschaft, im Rahmen der Eigenverantwortung die nachfolgenden Thesen und Forderungen umzusetzen. Der Naturschutz würdigt die gesellschaftlichen Leistungen des Sports und unterstützt die Entwicklung eines naturverträglichen Sports. In diesem Zusammenhang erklären Sport und Naturschutz ihre Bereitschaft zu einer verstärkten partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

1. Die 10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur sind uneingeschränkt einzuhalten und fortzuschreiben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung „Sport und Umwelt – Wassersport“ am 28./29. April 1997 in Tailfingen erachten die vom Verband Deutscher Sporttaucher e. V. beschlossenen Leitlinien für einen umweltverträglichen Tauchsport als eine gute Grundlage für eine solche Fortschreibung.

2. Es wird festgestellt, dass in bestimmten naturnahen Gewässern die Ansiedlung von kommerziellen Sportanbietern und die unkontrollierte Zunahme insbesondere von nichtorganisierten Freizeitnutzern zu einem Nutzungsdruck geführt haben, der eine Sperrung der Gewässer bzw. von Gewässerteilen zum Schutz der Natur erforderlich gemacht hat. In diesem Zusammenhang sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung „Sport und Umwelt – Wassersport“ am 28./29. April 1997 in Tailfingen der Auffassung, dass die kommerzielle Nutzung die Grenzen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs überschreitet und damit einer Gestattung bedarf. Die für die Umsetzung dieser Überlegungen erforderlichen rechtlichen bzw. administrativen Schritte sind einzuleiten. (Diese Auffassung ist durch ein Verwaltungsgerichtsurteil von 1999 nicht mehr haltbar: In diesem Urteil [Jagst] wird die Rechtmäßigkeit einer Sondernutzungserlaubnis nicht gesehen. *Anmerkung der Redaktion.*)
3. Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Wassersports müssen sich dessen Nutzungskonzepte an den naturräumlichen Voraussetzungen orientieren. Bei der Festsetzung von Schutzgebieten sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Nutzungsansprüchen, z. B. dem Sport, abzuwägen. Naturschutzgebiete sind Vorranggebiete für die Natur. Die Ausübung des Wassersports ist in Naturschutzgebieten soweit eingeschränkt, wie es der jeweilige Schutzzweck erfordert. Die Einschränkung kann räumlich, zeitlich oder in anderer geeigneter Weise erfolgen und bis zum völligen Verbot des Befahrens führen.
4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung „Sport und Umwelt – Wassersport“ am 28./29. April 1997 in Tailfingen sehen in einem zwischen Naturschutz und Sport abgestimmten Wassersportplan, insbesondere des Bodensees, eine sinnvolle Grundlage für die weitere Ausübung des Wassersports im Lande. Dazu bedarf es der frühzeitigen und umfassenden Information der Wassersport- und Natur-



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



- schutzverbände über zukünftige Planungen sowie deren rechtzeitiger Einbindung. Für grenzüberschreitende Gewässer sollte eine internationale Abstimmung angestrebt werden.
5. Die von den Ministerien eingerichtete Klärungsstelle „Sport und Umwelt“ steht den Sportorganisationen und Naturschutzverbänden als Anlaufstelle zur Klärung von Problemfällen zur Verfügung.
  6. Umwelt- und Sportseite fordern eine möglichst frühzeitige Information und gegenseitige Beteiligung bei allen die jeweiligen Belange berührenden Planungen und Verfahren (Wasser- und Naturschutzrecht). Darüber hinaus ist dem Aspekt der Erholungsvorsorge bei staatlichen und kommunalen Planungen, insbesondere bei der Regional- und Bauleitplanung, verstärkt Rechnung zu tragen.
  7. Röhrichtbestände, Riede, Nasswiesen, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Altarme fließender Gewässer, jeweils einschließlich der Ufervegetation sowie naturnahe Uferbereiche und die naturnahen Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees sind besonders geschützte Biotope, deren erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung verboten ist.
  8. Den Belangen des Naturschutzes ist bei den Aus- und Fortbildungsbemühungen der Wassersportverbände verstärkt Rechnung zu tragen. Die Naturschutzverbände erklären ihre grundsätzliche Bereitschaft, im Rahmen ihrer Möglichkeiten dabei aktiv mitzuwirken.
  9. Nichtorganisierte Freizeitsportler müssen, ebenso wie organisierte Sportler, über geeignete Wege und Mittel (z. B. Medien, Hersteller und Importeure von Sportgeräten und Sportausrüstung) verstärkt zu naturverträglichem Verhalten bei der Ausübung ihres Sports angehalten werden.

### V.2 Zehn goldene Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur (1980)

Die ZEHN GOLDENEN REGELN für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur sind im November 1980 vom DEUTSCHEN SEGLER-VERBAND gemeinsam mit den Wassersportspitzenverbänden im Deutschen Sportbund und mit

dem Deutschen Naturschutzring erarbeitet worden.

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzenwelt und Tierwelt in Gewässern und Feuchtgebieten zu bewahren und zu fördern. Viel zu viele Pflanzen- und Tierarten sind bereits in ihrem Bestand gefährdet.

1. Meiden Sie das Einfahren in Röhrichtbestände, Schilfgürtel und in alle sonstigen dicht und unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Sand- und Schlammbanken (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.
2. Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien sowie Ufergehölzen – auf breiten Flüssen beispielsweise 30 bis 50 Meter.
3. Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest zeitweise völlig untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich.
4. Nehmen Sie in Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzwürdig.
5. Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen sichtbar kein Schaden angerichtet werden kann.



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



6. Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen und diese zu gefährden.
7. Laufen Sie im Bereich der Watten keine Seehundsbänke an, um Tiere nicht zu stören oder zu vertreiben. Halten Sie mindestens 300 bis 500 Meter Abstand zu Seehundliegeplätzen und Vogelansammlungen und bleiben Sie hier auf jeden Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers. Fahren Sie hier mit langsamer Fahrstufe.
8. Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst nur aus der Ferne.
9. Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, insbesondere nicht der Inhalt von Chemietoiletten. Diese Abfälle müssen, genauso wie Altöle, in bestehenden Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen selbst ausschließlich die sanitären Anlagen an Land. Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Lärm und Abgase zu belasten.
10. Machen Sie sich diese Regeln zu eigen und informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrtgebiet bestehenden Bestimmungen. Sorgen Sie dafür, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und vor allem an nichtorganisierte Wassersportler weitergegeben werden.

### V.3 Internationaler Bodensee-Motorboot-Verband (IBMV): Grundregeln für Bootsfahrer

#### Bootsfahrer

hilf mit, den See als Erholungszentrum zu erhalten. Beachte folgende Grundregeln:

- Rücksicht und Hilfsbereitschaft sind für den Bootsführer oberstes Gebot. Belästige niemanden durch Lärm, nahes Vorbeifahren oder Wellenschlag. Umfahre Fischernetze.



- Vermeide jede Verunreinigung des Sees. Wirf keine Abfälle ins Wasser.
- Uferzone: Boote mit Motorantrieb halten mindestens 300 m Abstand vom Ufer. Sie dürfen die Uferzone nur zum An- oder Ablegen mit höchstens 10 km/h und nur auf dem kürzesten Wege (senkrecht zum Ufer) durchfahren. Badeplätze,



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



Naturschutzgebiete und Schilfgürtel dürfen nicht angelaufen werden.

- Halte beim Wasserskilaufen mindestens 50 m Abstand von anderen Seebesützern. Bootsbesatzung: Schiffsführer und Begleitperson.
- Erkundige Dich vor dem Einwassern von Wanderbooten bei der zuständigen Behörde über Zulassungs- und Führerscheinpflcht.
- Höchstgeschwindigkeiten:

Seefläche	40km/h
Uferzone(bis300mvomUfer)	10km/h
Alter Rhein	10km/h
Seerhein(Konstanz-Ermatingen)	10km/h
Rhein(Öhningen - Schaffhausen), nur mit Sonderpatent befahrbar	
Bergfahrt	10km/h
Talfahrt	20km/h

### V.5 Deutsche Umweltstiftung: Verhaltensregeln für umweltbewusste Wassersportler

- Benutzen Sie zur Anfahrt nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel, bilden Sie Fahrgemeinschaften oder fahren Sie mit dem Fahrrad zum Seeufer.
- Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, zumindest zeitweise untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen möglich.
- Verhalten Sie sich in der Flachwasserzone besonders rücksichtsvoll. Diese Bereiche sind als Lebensstätten empfindlicher und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ganzjährig schutzbedürftig.
- Die wertvollsten Flachwassergebiete stehen bereits ganzjährig unter Schutz. Sie sind für Wassersport gesperrt.
- Darüber hinaus verdienen die großen Durchzugs- und Überwinterungsplätze der Wasservögel unbedingte Schonung. Achten Sie auch außerhalb dieser Zonen auf Vogelsammlungen, und halten Sie einen Abstand von mindestens 300 bis 500 Metern zu Vogelschwärmen.

- Benutzen Sie zum Anlegen nur die dafür vorgesehenen Plätze oder solche Stellen, an denen kein Schaden angerichtet werden kann.
- Übernachten Sie nur in Häfen mit sanitären Anlagen und Entsorgungseinrichtungen.
- Beobachten und fotografieren Sie Tiere nur, wenn es ohne Störung möglich ist.
- Alle Abfälle – insbesondere Altöle und der Inhalt von Chemietoiletten – gehören ausschließlich in die bestehenden Sammelstellen in den Häfen.
- Verwenden Sie nur zugelassene, umweltschonende Mittel für den Unterwasseranstrich.
- Verzichten Sie möglichst auf den Einsatz eines Verbrennungsmotors. Viele Boote lassen sich sportlich mit Wind- oder Muskelkraft bewegen.
- Berücksichtigen Sie bei Kaufentscheidungen auch dann umweltschonende Materialien und Techniken, wenn sie teurer sind. Informieren Sie sich über die Nutzungsmöglichkeiten von Solarenergie für Wassersport und Freizeit.
- Helfen Sie durch Ihr Verhalten mit, den Wassersport auf dem Bodensee umweltverträglicher zu gestalten. Vermeiden Sie Lärm und Abgase. Geben Sie der stillen Erholung und dem nicht motorisierten Wassersport eine Chance..



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



### V Anhang

#### VI.1 Bodenseeleitbild (Auszug)

Die hier aufgeführten Formulierungen entstammen dem Bodenseeleitbild der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK).

#### 1. Wohnen, Siedlung und Erholung

- 1.2 Im Uferbereich des Bodensees soll die Siedlungstätigkeit grundsätzlich See abgewandt erfolgen; eine uferparallele Siedlungsentwicklung soll vermieden werden.
- 1.3 Der Erholungs- und Erlebniswert der Tourismus- und Erholungsorte soll erhalten und verbessert werden.

#### 2. Arbeit und Wirtschaft

- 2.1 In der Bodenseeregion sind die industriellgewerbliche Wirtschaft, der Tourismus und die Dienstleistungen weiter zu entwickeln und zu fördern.

#### 3. Umwelt und Natur

- 3.1 Der Bodensee und seine Zuflüsse müssen als Lebensraum und elementare Lebensgrundlage – auch wegen seiner Funktion als Trinkwasserspeicher – umfassend geschützt werden; die natürliche Regenerationsfähigkeit des Gewässerökosystems Bodensee ist zu gewährleisten.
- 3.2 Die Flachwasserzone ist in Ausdehnung, natürlichem Zustand und Funktionsfähigkeit zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen; sie ist von nachteiligen

Nutzungen und Einflüssen freizuhalten.

- 3.4 Belastungen durch die Schifffahrt sind zu verringern; die Zahl der Boote und Liegeplätze ist zu begrenzen.
  - 3.5 Zwischen Bodensee und angrenzender Landschaft sind verbindende Freiräume zu erhalten.
  - 3.6 Eine gesunde Umwelt und ein gesunder See sind als Grundlage für die im Bodenseeraum lebende Bevölkerung und für seine überregionalen Aufgaben zu erhalten oder wiederherzustellen; raumbedeutsame Vorhaben sind gegebenenfalls grenzüberschreitend auf ihre Verträglichkeit mit der Umwelt zu prüfen.
  - 3.7 Abfälle sind zu vermeiden, zu verwerten oder schadlos zu beseitigen; Standorte für entsprechende Anlagen sind gemeinsam zu suchen.
  - 3.8 Die Schadstoffbelastungen von Luft, Wasser und Boden sind durch Reduzierung der Schadstoffemissionen in der Bodenseeregion und der Schadstoffverfrachtung von außen gering zu halten.
  - 3.9 Die Landschaft und ihre charakteristischen Bestandteile sind zu erhalten und zu pflegen; landschaftlich oder ökologisch wertvolle Bereiche sind wirksam zu schützen und vor schädlichen Eingriffen zu bewahren.
- #### 4. Verkehr und Kommunikation
- 4.9 Bestehende Seetransportverbindungen sind nach ökologischen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln.
- #### 5. Bildung, Wissenschaft und Kultur
- 5.8 Die sportlichen Beziehungen innerhalb der Bodenseeregion sind zu fördern.



*Geschützte Mündung;*

*Die Ache gehört zu den Bodenseezuflüssen*

## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



### VI.2 Entwurf Verordnungsmuster Naturschutzgebiet

#### VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums... über das

Naturschutzgebiet

[»Name«]

Vom ...

Auf Grund der H 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet: (1)\*

### Allgemeine Vorschriften

#### §1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der... (2) werden zum Naturschutzgebiet erklärt Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung [»Name«].

#### §2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. (3) ha.
- (2) [Beschreibung des Gebietes, (4)]
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab... (5) mit durchgezogener roter Linie sowie in... Detailkarten im Maßstab ... (5) mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen (6). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium... und bei... auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### §3

#### Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist... (8)

#### §4

### Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten. (9)
- (2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
  1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
  5. Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern; Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder (4) anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten, (10)
  1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch

## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



- Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern; (11)
  3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
  4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
  6. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.
- (5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,
1. die Wege zu verlassen;
  2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren.
  3. außerhalb der besonders ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten; (12)
  4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller (1) Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
  5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
  6. Wasserflächen zu nutzen;
  7. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen sowie das Gebiet mit Luftsportgeräten oder Flugmodellen zu überfliegen.
- (6) Weiter ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten,
  3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
- (7) Das Schutzgebiet darf nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Für die Ausübung der Fischerei gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass (20)
1. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen (21) Fischarten mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen;
  2. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
  3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist. (22)
- (5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. (23)

### § 5

#### Zulässige Handlungen

Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass





## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
  2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
  3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird; (11)
  4. Pflanzenschutzmittel nicht/nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden; (13)
  5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichbestände, ... nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass (14) 1
1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass ... erfolgt; (15)
  2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
  3. Entwässerungsmaßnahmen nicht zulässig sind;
  4. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird; (16)
  5. Tothölzer/Höhlenbäume/Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden.
- (3) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass (17)
1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus Natur belassenen Rundhölzern errichtet werden; (18)
  2. keine Wildäcker und keine Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde angelegt werden; (19)

3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden;
4. keine Tiere eingebracht werden;

### § 6

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

### Schlussvorschriften

### § 7

#### Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Nat-SchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt. (1)

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. (32)

.....den..... Unterschrift.....

Regierungspräsidium.....

Verkündigungshinweis: (33)

Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 7 (44) vom 3. Juni 1996, S. 326 f

## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



### VI. 3FFH- und Vogelschutzgebiete am Bodensee

#### VI. 3.1 Flächen nach FFH-Richtlinie:

(Die Nummerierung entspricht der des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg in "FFH-Gebiete in Baden-Württemberg", Stand Januar 2005)

Gebiets-Nr.	Gebietsbezeichnung	Gebietsfläche ha	NSG-, LSG-Nr.	Flächenanteil NSG/LSG
8323-342	Argen und Feuchtgebiete südlich Langnau	508,5	NSG 4.282 NSG 4.238 NSG 4.206 NSG 4.065 LSG 4.35.034 LSG 4.35.002 LSG 4.35.040 LSG 4.36.051 LSG 4.35.001	312,3/175,3
8423-341	Bodenseeuferlandschaft östlich Friedrichshafen	1363,4	NSG 4.020 NSG 4.282 LSG 4.35.022 LSG 4.35.021 LSG 4.35.001	559,1/124,3
8322-341	Bodenseeufer westlich Friedrichshafen	458,8	NSG 4.102 LSG 4.35.031 LSG 4.35.001	15,2/24,6
8220-342	Überlinger See und Bodenseeuferlandschaft	3768,7	NSG 3.132 NSG 4.152 NSG 4.059 NSG 4.055 NSG 4.153 NSG 4.154 NSG 4.054 LSG 4.3.35.011 LSG 4.3.35.031	
8220-341	Bodanrück und westlicher Bodensee	14237,3	NSG 3.166 NSG 3.058 NSG 3.155 NSG 3.248 NSG 3.185 NSG 3.179 NSG 3.168 NSG 3.120 NSG 3.135 NSG 3.164 NSG 3.008 NSG 3.173 NSG 3.007	1752,8/5986,2

## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



Gebiets-Nr.	Gebietsbezeichnung	Gebietsfläche ha	NSG-, LSG-Nr.	Flächenanteil NSG/LSG
8220-341 (Fortsetzung)	Bodanrück und westlicher Bodensee	14237,3	NSG 3.136 NSG 3.015 NSG 3.017 NSG 3.065 NSG 3.165 NSG 3.100 NSG 3.004 LSG 3.35.005 LSG 3.35.003 LSG 3.35.014 LSG 3.35.012 LSG 3.35.011 LSG 3.35.009	1752,8/5986,2
8219-341	Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen	1742,0	NSG 3.191 NSG 3.005 NSG 3.088 NSG 3.118 NSG 3.229 NSG 3.112 NSG 3.058 LSG 3.35.002	647,0/46,7
8319-341	Schiener Berg und westlicher Untersee	2596,3	NSG 3.181 NSG 3.039 NSG 3.079 NSG 3.099 NSG 3.222 NSG 3.238 NSG 3.235 NSG 3.182 NSG 3.058 LSG 3.35.006 LSG 3.35.003	
8423-301	Bodenseeufer (Lkr. Lindau)		NSG	28,0



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



### VI.32 Flächen nach Vogelschutzrichtlinie

Die Nummerierung entspricht der des Ministeriums Ländlicher Raum in „Natura 2000 in Baden-Württemberg“

Gebiets-Nr.	Gebietsbezeichnung	Gebietsfläche ha	NSG-, LSG-Nr.	Flächenanteil NSG/LSG
8323-401 VO 1	Eriskircher Ried und Argenmündung	562,0	NSG 4.020	552,0 / 1,0
8220-404 VO 2	Überlinger See des Bodensees	2520,0	NSG 3.058 NSG 3.132 NSG 3.168 NSG 3.179 NSG 3.248 NSG 4.054 NSG 4.055 NSG 4.059 NSG 4.152 NSG 4.153 NSG 4.154 LSG 3.35003 LSG 3.35.011 LSG 4.35.031	548,0/1114,0
8321-401 VO 3	Konstanzer Bucht des Bodensees	311,0		
8220-401 VO 4	Untersee des Bodensees	5861,0	NSG 3.004 NSG 3.005 NSG 3.039 NSG 3.058 NSG 3.088 NSG 3.120 NSG 3.229 NSG 3.235 LSG 3.35.003 LSG 3.35.005 LSG 3.35.009 LSG 3.35.012	1841,0/49,0
8423-401	Bayrischer Bodensee (Lkr. Lindau)		NSG	28,0





## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



### VI.5 Schiffahrtsbehörden

Ämter und Behörden für die Zulassung von Wasserfahrzeugen auf dem Bodensee und für die Ausstellung von Schifferpatenten für den Bodensee:



#### Deutschland:

##### Landratsamt Konstanz,

Schiffahrtsamt

Reichenaustraße 37, D-78467 Konstanz

Zulassungsabteilung: (07531) 5936-15 und 5936-16

Fax (07531) 5936-99

Patentabteilung: (07531) 5936-17 und 5936-12

##### Landratsamt Lindau (Bodensee)

Schiffahrtsamt

Bregenzer Str. 35, D-88131 Lindau

(08382) 270-238 und 270-239

##### Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen

Verkehrs- und Schiffahrtsamt

Glärnischstrasse 1-3, D-88045 Friedrichshafen,

(07541) 204-351/352/353, Fax (07541)204-7351



#### Österreich

##### Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Seestrasse 1, A-6901 Bregenz,

0043-(0)5574 4951, Fax (0 55 74) 4951-4



#### Schweiz

##### Kanton Schaffhausen

Schiffahrtsamt

Rosengasse 8, CH-8200 Schaffhausen,

0041(0) 52 6 32 7111, Fax (052) 6327811

##### Kanton St. Gallen

Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt

Hafenplatz, CH-9401 Rorschach,

0041(0)71 8466070, Fax (071) 8466071

##### Kanton Thurgau

Seepolizei und Schiffahrtskontrolle

Bleichstrasse 42, CH-8280 Kreuzlingen,

Seepolizei: 0041(0)71 6865020, Fax (071) 6865029

Schiffahrtskontrolle: 0041(0) 71 6 86 50 20

### VI.6 Wetterdienst und Wasserstandsmeldungen

#### Deutschland



Wetterstation Konstanz,

Silvaner Weg 6, D-78464 Konstanz,

(07531) 582770, Telefax (07531) 68658

##### Regionalzentrale Stuttgart,

Plieninger Str. 70,

D-70794 Filderstadt-Bernhausen,

(0711 ) 9552-0, Telefax (0711) 9552-141

#### Österreich



##### Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,

Regionalstelle für Tirol und Vorarlberg

Fürstenweg 180, Postfach 125, A-6027 Innsbruck

0043 (0) 512 28 55 98, Telefax 285626

##### Wetterdienststelle Bregenz,

Gallusstrasse 4 – 6, A-6900 Bregenz,

0043 (0) 55 74 4 25 54, Telefax (05574) 44070.

Aktuelle Radar- und Gewitterdaten (05574) 42554

#### Schweiz



##### Schweizerische Meteorologische Anstalt,

Landeswetterzentrale

Krähbühistrasse 58, CH-8044 Zürich

0041 (0) 1 2 56 9111, Fax (01) 2569555

E-mail: alb@sma.ch

Videotext Südwest 3, Tafel 164

Internet: www.meteoedia.ch

#### Seefunk MOBINET

Die Rufnummern für die Wetterstationen können erfragt werden über: Seefunk MOBINET, Mobilphone Network GmbH Kreuzstrasse 14 a, D-78224 Singen, (07731) 31177 und (07731) 947077, Fax (07731)31178

#### Telefonische Wettervorhersage:

**Deutschland:** (Segel- und Surfvetter Bodensee) 0049/0190 116052 vom 1. April bis 31. Oktober (pro 12 Sek 1 Einheit)



**Österreich:** 0043/0450 1991566 1109 (nur innerhalb von Österreich abrufbar, da gebührenpflichtig)



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



**Schweiz:** 0041/157 12 62 26 (täglich ab 8.30 Uhr)

0041/157 32 62 11 (Faxabruf Wetter)

Windmess-Station Salzmänn/Rohrspitz:

(Telefonische Information über Windstärken, Windrichtung und Temperatur)

Anrufe aus Deutschland und Österreich: 0900/91 00 42

Anrufe aus der Schweiz: 0900/55 51 66

### Rundfunk

Starkwind- und Sturmwarnungen senden:

**SWR 1 BW** im Rahmen der Nachrichten, Verkehrs- und Wettermeldungen jeweils zur vollen Stunde zu empfangen auf UKW 98,5 MHz

**SWR 3** im Rahmen der Nachrichten, Verkehrs- und Wettermeldungen jeweils zur vollen Stunde zu empfangen auf UKW 97,1 und 103,0 MHz

**SWR 4** Bodenseeradio im Rahmen der Verkehrs- und Wettermeldungen zur vollen Stunde auf UKW 89,0 und 91,2 MHz

**Bayern 3** im Rahmen der Wetter- und Verkehrsmeldungen auf UKW 94,0 und 95,8 MHz

sowie **Radio Seefunk, RSA Radio und Radio Vorarlberg** (Frequenzen siehe unten)

### Segelwetterberichte senden:

**SWR 4** Bodenseeradio vom 1. April bis 31. Oktober, Mo. – Fr. um 8.30 und 17.30 Uhr, samstags 9.30 Uhr auf UKW 89,0 und 91,2 MHz

**Radio Seefunk** montags bis freitags um 7.40 und 16.40 Uhr, samstags und sonntags um 9.40 Uhr auf UKW 99,3, 101,8, 103,9 und 105,3 MHz

**Radio 7** ganzjährig jeweils kurz vor 9.30 Uhr auf UKW 101,2, 102,5, und 105,0 MHz

**RSA Radio** nur im Sommer um 9.40 Uhr auf UKW 92,7 und 103,6 MHz

**Radio Vorarlberg** im Sommer täglich um 12.45 Uhr in der Landesrundschau auf UKW 94,5 und 98,2 MHz

### Videotext Südwest 3 Tafel 164

**Internet:** [www.meteomedia.ch](http://www.meteomedia.ch) oder [www.ibn-online.de](http://www.ibn-online.de)

### Wasserstandsmeldungen

Täglich (außer sonntags) auf SWR 4 Bodenseeradio während der

Regionalnachrichten um 6.30, 7.30, 8.30 Uhr sowie um 13.30 Uhr. Im Sommer um 8.30 Uhr und 17.30 Uhr ein Wassersportbericht, der auch über die Pegelstände informiert.

### VI. 7 Der Sturmwarndienst

Für die Sicherheit der Wassersportler auf dem Bodensee ist der Sturmwarndienst von elementarer Bedeutung. Er warnt diese vor herannahenden Unwettern und plötzlich aufkommenden Stürmen. Seit dem 1. April 2000 ist der Bodensee in drei Warnbezirke aufgeteilt.



In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober wird der Sturmwarndienst zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, vom 1. November bis zum 31. März zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr aktiviert.

### Starkwindwarnung (früher Vorsichtsmeldung)

Orangefarbenes Blinklicht, das pro Minute ungefähr 40 mal aufleuchtet.

Die Starkwindwarnung macht auf die Gefahr des Aufkommens von Windböen mit Geschwindigkeiten zwischen 25 und 33 Knoten bzw. 6 bis 8 Windstärken nach der Beaufortskala aufmerksam.

### Sturmwarnung

Orangefarbenes Blinklicht, das pro Minute ungefähr 90 mal aufleuchtet.

Die Sturmwarnung kündigt die Gefahr von Sturmwinden mit Geschwindigkeiten ab 34 Knoten bzw. 8 Windstärken nach der Beaufortskala an.

Beide Warnstufen werden möglichst eine Stunde vor Eintreffen der ersten Böen im betreffenden Warngebiet angezeigt. Während einer laufenden Starkwindwarnung kann auf Sturmwarnung hoch geschaltet werden.

40

90

## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



### VI. 8 Wassersporttreibende Vereine

(Standorte der Vereine: siehe beiliegend Karte)

#### VI. 8.1 Kanuvereine

Kanu-Club Singen	K 1
Kanu-Club Radolfzell	K 2
Naturfreunde Markelfingen	K 3
Naturfreunde Wollmatingen	K 4
Paddel-Club Überlingen	K 5
Wassersportverein Fischbach	K 6
Yacht-Club Orakel	W2
TSV Fischbach	K 7
Kanu-Sport Friedrichshafen	K 8
Kanu-Club Welfen	K 9
Lindauer Kanu-Club	K 10
Paddel-Club Rheineck	K 11
Kanu-Club Romanshorn	K 12
Paddel-Club Kreuzlingen	K 13
Kanu-Club Konstanz	K 14

#### VI. 8.2 Motorboot- und Wasserskivereine

Motor-Yacht-Club Obersee ,Kressbronn	M1, W7
Segel-Motorboot-Club Friedrichshafen	M2
Motor-Schiffer-Club Uhldingen	M3



Segel- und Motorboot-Club Überlingen	M4
Yacht-Club Sipplingen	M5
Motor-Yacht-Club Bodman	M6
Motorboot-Club Seehaus	M7
Motor-Yacht-Club Überlinger See	M8, W8
Yacht-Club Insel Reichenau	M9
Markelfinger Wassersport-Club	M10
Motor-Yacht-Club Radolfzellersee	M11
Yacht-Club Horn	M12, W9
Yacht-Club Hemmenhofen-Untersee	M13
Segel-Motoryacht-Club Höri	M14
Boots-Club Stein am Rhein	M15
Ermatinger Bootsclub	M16
Deutsch-Schweizerischer Motorboot-Club	M17, W6
Motorboot-Club Kreuzlingen	M18
Kesswiler Seglervereinigung	M19
Brüggli Wasser-Sport-Club	M20
Seeclub Egnach	M21
Schweizerischer Bodensee-Motorbootclub	M22, W5
Motorboot-Sportverein Rheindelta	M23
Motorboot- und Segelclub Hard	M24
Motorboot-Club Bregenz	M25, W3
Lochauer Yacht-Club	M26
Freiwilliger Seenotdienst	M27





## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



Motorsportclub Radolfzell	M28	Ruderclub Steckborn	R10
Wasserskiclub Romanshorn	W1	Ruderclub Undine Radolfzell	R11
Vorarlberger Wasserskiclub, Leistungszentrum Bregenz	W4	Ruderabteilung Internatsschule Gaienhofen	R12
Wasserski Akrobatic Club Untersee	W10		
Ski Nautique Club Überlingen	W11		

### VI.8.3 Rudervereine

Ruder-Verein Neptun Konstanz	R 1
Überlinger Ruder-Club Bodan	R 2
Ruderverein Friedrichshafen	R 3
Ruder-Club Lindau	R 4
Ruderclub Lochau	R 5
Ruder-Verein Wiking Bregenz	R 6
Seeclub Rorschach	R 7
Seeclub Arbon	R 8
Ruderverein Kreuzlingen	R 9



### VI.8.4 Segel- und Surfvereine

Konstanzer Yacht-Club	S 1
Schüler-Segel-Club Konstanz	S 2
Segler-Verein Staad, Konstanz-Staad	S 3
Yacht-Club Rasmus Konstanz	S 4
Marine-Regatta-Verein Konstanz	S 5
Yacht-Club Eichhorn, Konstanz	S 6
Yachtvereinigung Kormoran, Altshausen	S 7
Yacht-Club Litzelstetten-Mainau	S 8
Segler-Verein Purren Konstanz-Dingelsdorf	S 9
Yacht-Club Fließhorn, Konstanz	S 10
Sportvereinigung Dingelsdorf, Abt. Wassersport, Konstanz	S 11
Yacht-Club Dettingen, Konstanz	S 12
Eisenbahnsportverein Ravensburg, Segel-	
Yacht-Club Wallhausen	S 13
Motor-Yacht-Club Überlinger See	S 14



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



Segel- und Motorboot-Club Bodman	S 15
Segel-Club Bodman	S 16
Yacht-Club Stockach	S 17
Yacht-Club Ludwigshafen/Bodensee	S 18
Yacht-Club Sipplingen	S 19
Bodensee-Yacht-Club Überlingen	S 20
Seglergemeinschaft Überlingen	S 21
Segel- und Motorboot-Club Überlingen	S 22
Windsurf-Club Überlingen	S 23
Segelkameradschaft Seefeld	S 24
Wassersport-Verein Unteruhldingen	S 25
Segel-Club Unteruhldingen	S 26
Segel-Kameradschaft Meersburg	S 27
Yacht-Club Meersburg	S 28
Wassersportgemeinschaft Hagnau	S 29
Yacht-Club Immenstaad	S 30
Yacht-Club Schloß Helmsdorf	S 31
Segelsportgruppe Dornier	S 32
Wassersportverein Friedrichshafen-Fischbach	S 33
Württembergischer Yacht-Club, Friedrichshafen	S 34
Segelabteilung Friedrichshafen -	S 35
Segel-Motorboot-Club Friedrichshafen	S 36
Segel- und Motorboot-Club Langenargen-Schwedi	S 37
Yacht-Club Langenargen	S 39
Yacht-Club Kressbronn-Gohren	S 40
Ravensburger Yachtclub	S 41
Nordschwäbischer Segelclub	S 42
Segelclub „Florian“ Stuttgart	S 43
Memminger Yachtclub	S 44
Kressbronner Segler	S 45
Yacht-Club Seefelder Bucht	S 46
Yacht-Club Hagnau/Bodensee	S 47
Yacht-Club Wasserburg-Bodensee	S 48
Internationaler Yachtclub	S 49
Marine-Verein Wangen	S 50
Nonnenhorner Segler-Verein	S 51
Yacht-Club Wasserburg	S 52
Wasserburger Segler-Club	S 53

## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



abteilung Lindau	S 54	Yacht-Club Fürstentum Liechtenstein	S 73
Lindauer Segler-Club	S 55	Segler-Club Rietli	S 74
Yacht-Club Lindau	S 56	Segler-Vereinigung Horn	S 75
Motor- und Segelclub Lindau	S 57	Yacht-Club Arbon	S 76
Eisenbahnsportverein Lindau	S 58	Yacht-Club Romanshorn	S 78
Steggemeinschaft Reutin	S 59	Segelsport-Club Romanshorn	S 79
TSGW Lindau-Zech	S 60	Kesswiler Segler-Vereinigung	S 80
Studentische Seglergemeinschaft Stuttgart	S 61	Wassersportvereinigung Güttingen	S 81
Studentische Seglergemeinschaft Tübingen	S 62	Altnauer-Segel-Club	S 82
Lochauer Yacht-Club	S 63	Segler-Vereinigung Bottighofen	S 83
Bregenzer Segel-Club	S 64	Yacht-Club Kreuzlingen	S 84
Yacht-Club Bregenz	S 65	Seglervereinigung Kreuzlingen	S 85
Yacht-Club Hard	S 66	Eisenbahner-Sportverein Konstanz, Abteilung Segeln	S 86
Yacht-Club Rheindelta Fussach	S 67	Seglervereinigung im Deutsch-Schweizerischen	
Yacht-Club Orakel	S 67	Motorboot-Club	S 87
Yacht-Club Wetterwinkel, Gaisau	S 68	Ermatinger Segel-Club	S 88
Segel-Club Rhyspitz	S 69	Berlinger Segler-Vereinigung	S 89
Segelclub Altenrhein	S 70	Salensteiner Yacht-Club	S 90
Segelclub Staad-Thal	S 71	Berlinger Segelclub	S 91
St. Gallischer Yacht-Club, Rorschach	S 72	Nautikclub Berlingen	S 92



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



Segel-Club Steckborn	S 93
Yacht-Club Schaffhausen	S 94
Segler-Vereinigung Mammern	S 95
Segler-Vereinigung Eschenz	S 96
Segelclub Öhningen	S 97
Wassersportverein Wangen/Bodensee	S 98
Segel- und Motoryachtclub Hörli	S 99
Yacht-Club Hemmenhofen-Untersee	S 100
Yacht-Club Gaienhofen	S 101
Yacht-Club Horn	S 102
Segler-Vereinigung Singen/Hegau	S 103
Segel-Club Iznang	S 104
Segel-Club Moos	S 105
Wassersportfreunde Radolfzell	S 106
Eisenbahner-Sportverein Radolfzell, Abt. Segeln	S 107
Yacht-Club Radolfzell	S 108
Wassersportclub Waschbrück Radolfzell	S 109
Markelfinger Wassersport-Club	S 110
Seglervereinigung Gnadensee, Allensbach	S 111
Yacht-Club Allensbach/Bodensee	S 112
Yacht-Club Insel Reichenau	S 113
Jollen-Segler Reichenau	S 114

### VI. 8. 5 Taucheinstiege und Tauchsportvereine

#### Taucheinstiege

Konstanz-Dingelsdorf , Campingplatz/ Strandbad Klausenhorn	T 1
Konstanz-Wallhausen, westlich der Steganlage Hinweisschild beachten)	T 2

Bodman, Marienschlucht (mindestens 100 m Abstand zum Anlegesteg)	T 3
Bodman, Alter Hafen (nur vom 1. 11. – 15. 3.)	T 4
Ludwigshafen, Parkplatz beim Bahnhof/Lehmschiff	T 5
Sipplingen, Parkplatz am Bahnhof (110 m westlich des Schiffsanlegers, Hinweisschild beachten, nur Richtung Westen tauchen)	T 6
Überlingen, Parkhaus Post (nur Richtung Osten tauchen)	T 7
Überlingen, Liebesinsel	T 8
Überlingen, Zeughaus (nur vom 15. 10 – 31. 3.)	T 9
Egnach Campingplatz Widenhorn	T 10
Meersburg, Wilder Mann (nur vom 15. 10 – 31. 3.)	T 11
Überlingen, Campingplatz	T 12
Immensaad (Nähe Firma Dornier)	T 13
Rorschach (gegenüber Hauptbahnhof)	T 14
Goldach, Rietli	T 15
Egnach, Campingplatz Widenhorn	T 16
Bottighofen (Wrack der „Jura“, nur vom Boot aus zu erreichen)	T 17
Kreuzlingen, östlich des Yachthafens „Seegarten“	T 18
Konstanz, Seerhein (1. 11. – 15. 3., nur mit geeignetem Begleitboot)	T 19
Konstanz, Stromeyersdorf	T 20
Seerhein, Kuhhorn	T 21
Gottlieben	T 22
Ermatingen (Ortsrand West)	T 23
Berlingen, Gupfen	T 24
Steckborn, Dorfbach	T 25



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



Steckborn, Feldbach  
 Eschenz, Horn (Steganlage)  
 Überlingen, Strandbad West

### Tauchsportvereine

Aktive Taucher Überlingen  
 Bodensee Aquanauten Team Überlingen  
 Tauchsportgruppe Überlingen  
 Tauch-Club Singen

T 26 Tauch-Sport-Club Friedrichshafen  
 T 27 Tauchsportclub Kressbronn  
 T 28 Tauchsportgruppe Konstanz  
 Tauch Team Bodensee  
 Bodenseetauchclub Stockach

### VI. 8. 6 Sonstige Wassersportvereine und -zentren

Marine-Kameradschaft Konstanz Mk 1  
 Wassersportzentrum der Universität Konstanz U 1



## Wassersport und Naturschutz am Bodensee



### VI.9 Quellen und Literatur

- Bernauer, A. & Jacoby, H. (1994). Bodensee - Naturreichtum am Alpenrand. Überlingen.
- Bodensee-Segler-Verband & Internationaler Bodensee-Motorboot-Verband (Hrsg.): Spaß am Wassersport auf dem Bodensee.o.O..
- Bodensee-Segler-Verband & Internationaler Bodensee-Motorboot-Verband (Hrsg.): Internationales Bodensee Jahrbuch der Schifffahrt, Balingen (2006).
- Bundesnaturschutzgesetz (2002). Bundesgesetzblatt 2002, Teil I, Seite 1193. Bonn.
- H. Daniel Verlag: Bodensee Navigationskarten, Balingen (1998).
- Deutsche Umwelthilfe e.V. (Hrsg.): Natur am See, Radolfzell (1994).
- Divemaster-Sonderheft (o.J.). Tauchatlas Bodensee. O.O.
- Holstein, J., Keller, O., Maurer, H., Widmer, R. & Zullig, H. (1994). Umweltwandel am Bodensee. St. Gallen. Humberg, B. (1994).
- Unterwasserführer Europäische Binnengewässer. Stuttgart.
- ibn-online.de
- IBMV-Seedienstkarte, IBMV (1999), www.ibm.v.com
- Internationale Bodenseekonferenz (1995). Bodenseeleitbild. Wangen.
- Internationale Bodenseekonferenz - IBK - Projektgruppe Schifffahrt und Umwelt beim Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (1998). Schifffahrt und Umwelt. Stuttgart.
- Kiefer, F. (1972). Naturkunde des Bodensees. Sigmaringen.
- Jetter, Erich F.: Leg an, Häfen und Anlegeplätze am Bodensee, Balingen (2005).
- Ministerium Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg: Natura 2000 in Baden-Württemberg, Stuttgart (2005)
- www.mlr.baden-wuerttemberg.de
- Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.) (1991). Wassersport in Baden-Württemberg. Rheinauen zwischen Rastatt und Mannheim. Ergebnisse und Abstimmung zwischen Wassersport und Naturschutz. Karlsruhe.
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg 2005. Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2005, Seite 206. Stuttgart.
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (1984). Bodenseeuferplan. Ravensburg,
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee (1993). Bodenseeuferplan. Waldshut-Tiengen.
- Schuster, S., Bluhm, V., Jacoby, H., Knotzsch, G., Lenzinger, H., Schneider, M., Seitz, E., Willi, P., u.a. (1983). Avifauna Bodensee - Die Vögel des Bodenseegebietes. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Bodensee.
- Schwab, H. (1995). Süßwassertiere - Ein ökologisches Bestimmungsbuch. E. Klett Verlag Stuttgart.
- Tettinger, P. J. (1997). Sportliche Freizeitaktivitäten und Umweltschutz. In Zeitschrift für Sport und Recht H. 4, München/Bern.
- Umweltministerium BW (Hrsg.): Umweltprogramm BodenseeRaum. Stuttgart (1995).
- Vereinte Schifffahrtsunternehmen für den Bodensee, Untersee und Rhein: Bodensee Schifffahrtskarte, Mainz (1991)
- Wassergesetz Baden-Württemberg (1995). Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1995, Nr. 32. Stuttgart. Wasserhaushaltsgesetz (1996). Bundesgesetzblatt 1996 Teil I, Nr. 58. Bonn.
- Xyländer, W. & Brümmer, F. (1996). Tauchsport-Sonderbrevet Süßwasserbiologie. Verlag Stuttgart.



